

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 2/2026

Private Equity – Sicherung der verantwortlichen Führung von Berufsgesellschaften

SEITE 20



Ziele des Vorstandes der WPK

Blick auf die Amtszeit 2022 bis 2026

SEITE 6

Mit Beilage
Europäische und internationale
Gremienübersicht der WPK

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 45

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit mehr als 85 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

das CSRD-Umsetzungsgesetz hat im April mit der öffentlichen Sachverständigenanhörung im Bundestag wieder etwas Fahrt aufgenommen. Dabei wurde erneut die Frage aufgebracht, wer gesetzlich befugt sein soll, Pflichtprüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen. Die WPK spricht sich unverändert für die Begrenzung des Prüferkreises auf unseren Berufsstand aus, so wie es der Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes vorsieht.

Zeitlich passend hat sich Ende April der Beirat der WPK in einer außerordentlichen Sitzung ein weiteres Mal mit der Regelung der speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung („Grandfather“) in einem neuen § 5a unserer Berufssatzung befasst (zur öffentlichen Anhörung zu dieser neuen Vorschrift siehe Seite 18 in diesem Heft). Zudem stellte Kollege Prof. Dr. Jens Poll die geplanten Anpassungen der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz vor und ging auf Fragen der Beiratsmitglieder ein (Bericht über die Sitzung auf Seite 10). Der Beirat wird die Satzungsänderungen voraussichtlich in seiner Sitzung im Juni beschließen können, sofern das Gesetz bis dahin in Kraft getreten ist.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Beteiligung von Private Equity an Berufsgesellschaften. Im vergangenen Jahr haben wir unsere grundsätzliche Ansicht im Vorstand in einer Verlautbarung zusammengefasst (WPK Magazin 3/2025, Seite 26). Danach steht die mittelbare Beteiligung eines Finanzinvestors an einer Berufsgesellschaft unter dem Vorbehalt, dass die Berufsgrundsätze, insbesondere

- die verantwortliche Führung von Berufsgesellschaften durch Berufsangehörige,
- die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit und die Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie
- die Qualität beruflicher Dienstleistungen,

nicht in Frage stehen. Doch welche konkreten organisatorischen Maßnahmen müssen betroffene Berufsgesellschaften zur Sicherung dieser Grundsätze treffen? Darauf geht eine neue Vorstandsverlautbarung ein, die Sie auf Seite 20 f. in diesem Heft lesen.

Im Editorial der Februar-Ausgabe des WPK Magazins habe ich die zu Ende gehende Amtszeit des Vorstandes und des Beirates der WPK 2022 bis 2026 erwähnt. Die unabhängige Wahlkommission hat inzwischen die für die Amtszeit 2026 bis 2030 zur Wahl stehenden Kolleginnen und Kollegen zugelassen. Die Kandidatenlisten und ergänzende Informationen finden Sie unter www.wpk.de/beiratswahl/. Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich vor. Bitte beachten Sie auch die Fragen und Antworten zum Wahlverfahren auf Seite 40 ff. in diesem Heft. Die Wahlunterlagen erhalten Sie demnächst mit der Post. Der Wahltag ist der 7. Juli. Bitte nehmen Sie an der Wahl teil.

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Ziele des Vorstandes der WPK	
Blick auf die Amtszeit 2022 bis 2026	6
Modernisierung des Berufsrechts	
Aktivitäten und Erfolge der WPK.....	8
Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 30. April 2026.....	10
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Sitzung am 19. März 2026	11
Sitzung am 23. April 2026.....	11
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzung am 10. Februar 2026	12
Sitzung am 24. März 2026	12
Beiratswahl 2026	
Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK) ..	14
Deutschlands jüngste Wirtschaftsprüferin.....	14
Wirtschaftsprüferexamen	
Prüfungstermine 2026/2027	15
Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)	
Sechster Prüfungsdurchgang einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung.....	17

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung zur fünften Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP	18
Wahl der Mitglieder des Beirates 2026	
Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission	19

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Private Equity

Verlautbarung des Vorstandes der WPK zur Sicherung der
verantwortlichen Führung bei mittelbarer Beteiligung von
Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften 20

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Mitwirkungspflichten gegenüber
der BaFin..... 22

EU-Geldwäscheverordnung

Neue Anforderungen an die Verpflichteten 24

Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten

Mitarbeiterschulung der WPK aktualisiert..... 26

NACHHALTIGKEIT

EU-Richtlinie zur Vereinfachung von CSRD und

CSDDD in Kraft getreten..... 26

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFRAG/Accountancy Europe..... 28

Ethik im Wandel

Ergebnisse der Sitzung des IESBA im März 2026 30

Umfragen des IESBA

NOCLAR und Restructured Code
(Post-Implementation Review)..... 31

AUS DEN LÄNDERN

Ehrenveranstaltungen für Jubilare 32

„Wir brauchen Aufbruch, Mut und die Freude am Selbst“

Jahresempfang der Wirtschaft mit Jean-Claude Juncker
und Ministerpräsident Alexander Schweitzer 34

Jahrestreffen Thüringen

Impulse für Wirtschaft, Staat und Ehrenamt..... 36



24



40



67

EU-Geldwäscheverordnung
Neue Anforderungen an die Verpflichteten

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher,
als viele denken!

Auswirkungen beruflicher Abwesen-
heiten auf die Leistungen
im Versorgungswerk

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Technischer Regulierungsstandard der AMLA über finanzielle Sanktionen
WPK hält den Entwurf für insgesamt geeignet..... 37

Initiative der Europäischen Kommission für die Portabilität von Kompetenzen
WPK betont die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit von Qualifikationen aus Drittstaaten mit dem EU-Niveau 38

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken!..... 40

Berufsnachwuchs von morgen
Interview mit Prof. Dr. Max Götsche..... 45

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht
Kapitalertragsteuer und Dritthaftung..... 48

SERVICE

Veranstaltungen..... 52

Literaturhinweise 53

ANZEIGEN

WPK Börsen..... 54

Kooperations- und Praxisbörse 55

Stellenbörse..... 57

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen..... 58

Todesfälle 59/66

WPV KOMPAKT

Teilzeit, Sabbatical, Auslandstätigkeit: Welche Auswirkungen haben berufliche Abwesenheiten auf meine Leistungen im Versorgungswerk? 67

WIEDER DABEI

Willem Hemmen 70

Impressum..... 71

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Europäische und internationale Gremienübersicht der WPK

Ziele des Vorstandes der WPK

Blick auf die Amtszeit 2022 bis 2026

In diesem Jahr endet die Amtszeit des Vorstandes der WPK. Vor dem Hintergrund der Vorstandsziele 2022 bis 2026 (WPK Magazin 4/2022, Seite 6 f.) sind nachfolgend wesentliche Entwicklungen der Arbeit der WPK in dieser Amtszeit skizziert.

// Für ein modernes und einheitliches Berufsbild

Besondere fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und Verschwiegenheit prägen als Kernwerte das Berufsbild. Die Grundlage dafür ist eine einheitliche Qualifikation, die eine Vielzahl von beruflichen Aufgaben ermöglicht und dabei die Qualität und Verlässlichkeit sichert. Damit steht der Wirtschaftsprüferberuf für Qualität, Vertrauen, Vielfalt und Know-how.

Die WPK hat sich bei unterschiedlichsten Anlässen, in Gesprächen und Stellungnahmen mit Nachdruck für den Erhalt dieses einheitlichen Berufsbildes eingesetzt – als Fundament für Vertrauen in den Berufsstand und für Stabilität im Berufsstand.

// Die Zeiten ändern sich – das Berufsrecht geht mit

Ein starkes Fundament ist die Basis für Anpassungen an Neuerungen. Die WPK hat intensiv für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Berufsrechts gearbeitet. Die zentralen Handlungsfelder der zurückliegenden Jahre „Syndikus-Wirtschaftsprüfer“, „Mitarbeiterbeteiligung“ und „Niederlassungsrecht“ sind Gegenstand des Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer geworden, das nun dem Deutschen Bundestag zur Beratung vorliegt (weiterführend zur Modernisierung des Berufsrechts siehe Seite 8 f. in diesem Heft).

// Qualitätssicherung – internationale Vorgaben praxisnah umgesetzt

Die WPK hat den internationalen Qualitätsmanagementstandard ISQM 1 „minimalinvasiv“ in das deutsche Berufsrecht übertragen – praxisnah, effizient und nachvollziehbar. Anstatt auf umfangreiche Querverweise oder vollständige Übernahme zu setzen, verfolgt die WPK einen prinzipienbasierten Ansatz, der die Eigenverantwortung der Wirtschaftsprüfer betont. Wichtig für den Vorstand war, die Umsetzung auf den Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen zu beschränken.

// Private Equity – Unabhängigkeit und Integrität bleiben unverhandelbar

In dieser Amtszeit rückte das Thema Private Equity in den Blick auch des öffentlichen Interesses. Die Anzahl von Transaktionen im Markt für Gesellschaftsanteile an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Beteiligung von Private Equity ist deutlich gestiegen. Der Vorstand der WPK hat klargestellt (WPK Magazin 3/2025, Seite 26 sowie zur neuen Vorstandsverlautbarung Seite 20 in diesem Heft): Die Berufsgrundsätze dürfen nicht in Frage gestellt werden. Unabhängigkeit und Integrität bilden die Basis des Berufsstandes und sind nicht verhandelbar. Die WPK überwacht die Einhaltung der europäischen und deutschen Vorgaben. Zu diesem Zweck befragt sie alle betroffenen Praxen, wie sie unter Beteiligung von Private Equity diese Grundsätze sicherstellen. Die Rückläufe werden fortlaufend ausgewertet, das Vorgehen wird angepasst. Der Berufsstand wird entsprechend informiert.

// Die WPK als Stimme des Berufsstandes – national wie international

Die WPK bringt sich auf breiter Basis aktiv in die für den Berufsstand relevanten Entwicklungen ein. Zwischen 2022 und 2025 hat sie in über 80 Stellungnahmen auf nationaler und internationaler Ebene die Belange des Berufsstandes in unterschiedlichen regulatorischen Bereichen vertreten. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Herausforderungen kleiner und mittlerer Praxen im Berufsstand.

// Berufsnachwuchs von morgen

Die WPK stärkt das Engagement für die nächste Generation von Wirtschaftsprüfern. Der Aufgabenbereich des Ausschusses, der sich bisher mit dem Rechtsrahmen und den Inhalten des Berufsexamens befasst hat, wurde um das wichtige Thema Berufsnachwuchs erweitert. Die WPK hat dem Bundeswirtschaftsministerium praxisnahe Vorschläge für eine zeitgemäße Anpassung des Examens unterbreitet, darunter beispielsweise:

- › kürzere Bearbeitungszeit der Klausuren von vier Stunden, ausgenommen Steuerrecht;
- › Reduzierung der Klausuren im Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre von zwei auf eine Klausur;
- › Verzicht auf die mündliche Prüfung, wenn die schriftliche Prüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde, ausgenommen Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht;
- › moderate „Entschlackung“ der Prüfungsgebiete gemäß

§ 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung;

- Verlängerung des Sechsjahreszeitraums für die Anmeldung zu weiteren Modulprüfungen um die Elternzeit, die Kandidatinnen und Kandidaten nach der Zulassung zum Examen genommen haben.

Die Vorschläge der WPK bewegen sich in dem durch die EU-Abschlussprüferrichtlinie für das Berufsexamen vorgegebenen Rahmen. Sie sind darauf ausgerichtet, das Examen effizienter und zukunftsorientiert zu gestalten.

Bewährt hat sich die Initiative der WPK, das Examen zu digitalisieren: Seit dem zweiten Prüfungstermin 2025 können die Aufsichtsarbeiten freiwillig am Laptop als E-Klausuren geschrieben werden.

Die WPK sucht den direkten Austausch mit jungen Menschen. Sie ist jährlich bundesweit auf acht – ab 2026 auf zehn – Messen zur Berufsorientierung vertreten. Neben Veranstaltungen, die sich an Studenten richten, gehören auch solche für Schüler dazu, um früh auf die interessanten Perspektiven des Wirtschaftsprüferberufs aufmerksam zu machen.

Außerdem beleuchtet die WPK die Sicht von Hochschullehrern auf die Zukunft des Berufsnachwuchses. Eine im WPK Magazin 3/2022 begonnene Interview-Reihe liefert interessante Einblicke in Bezug auf die Wissenschaft, das Lehrangebot und die Förderung und Zukunftssicherung des Berufsstandes.

// Zukunftsthema Nachhaltigkeit

Mit dem Inkrafttreten der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu Beginn des Jahres 2023 hat das Thema Nachhaltigkeit eine Dynamik entwickelt, die die weitere Amtszeit in besonderem Maße geprägt hat.

Die WPK hat sich früh dafür eingesetzt, die CSRD in Deutschland praxisnah und mit Blick auf die Sicherung einer hohen Prüfungsqualität umzusetzen. Sie hat sich dafür ausgesprochen, nur den Abschlussprüfer für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuzulassen. Der Gesetzentwurf sieht neben dem Abschlussprüfer auch andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer vor. Die WPK begrüßt, dass die Prüfung aus Gründen der einheitlich hohen Prüfungsqualität auf diesen Personenkreis beschränkt wird und keine anderen Erbringer von Bestätigungsleistungen zugelassen werden.

Ferner hat sich die WPK erfolgreich dafür eingesetzt, die Fortbildungsverpflichtung nicht als Voraussetzung für die Eintragung als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten zu regeln. Der fristgebundene Nachweis der absolvierten Fortbildung ist im Rahmen der Einführung ein praxisnaher Ansatz, der die Umsetzung der CSRD erleichtert und gleichzeitig die Qualität sichert.

Zudem hat sich die WPK immer dafür stark gemacht, dass Prüfung und Beratung auch im Aufgabenfeld Nachhaltigkeit aus einer Hand erfolgen können – wie bei der Abschlussprüfung im Rahmen der geltenden rechtlichen Grenzen.

Der bei der WPK eingerichtete Ausschuss Nachhaltigkeit hat „Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland“ erarbeitet und nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand aktualisiert – eine praxisnahe Unterstützung für die Mitglieder.

Bei der Durchführung des Examens hat die WPK organisatorisch alles darangesetzt, es allen interessierten Kandidaten zu ermöglichen, von der sogenannten „Grandfather“-Regelung in der CSRD-Umsetzung zu profitieren – mit sichtbarem Erfolg: Im Jahr 2025 konnten 855 neue Berufsangehörige feierlich bestellt werden.

// Die WPK als Konsultationsstelle für ihre Mitglieder

Die WPK steht ihren Mitgliedern im Alltag mit Rat zur Seite. In den Jahren 2022 bis 2025 haben die Fachbereiche Berufsrecht/ Geldwäscheaufsicht und -prävention sowie Unternehmensberichterstattung und Prüfung rund 1.200 schriftliche sowie zahlreiche telefonische Mitgliederanfragen beantwortet.

// Digitalisierung und KI – auch in der WPK

Die WPK hat sich in dieser Amtszeit verstärkt mit Fragen der Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung befasst. Der Digitalisierungskompass auf der Internetseite der WPK liefert Antworten – praxisnah und verständlich. Zusätzlich stehen ein Digitalisierungs-Check-up und eine regelmäßig aktualisierte Softwareübersicht zur Verfügung. Außerdem hat die WPK in dieser Amtszeit den Ausschuss Künstliche Intelligenz eingerichtet und „Fragen und Antworten zum Einsatz von KI in der WP-Praxis“ erarbeitet, die bei Bedarf aktualisiert werden.

In dieser Amtszeit wurde auch die Digitalisierung in der WPK weiter vorangetrieben. Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ können Anträge, Mitteilungen und die Pflege der eigenen Mitgliedsdaten im Berufsregister schnell und bequem online erledigt werden – einfach, sicher und effizient. Auch KI wurde implementiert: Seit dem Jahr 2024 steht KI „ADIRA“ im Mitgliederbereich „Meine WPK“ zur Verfügung und beantwortet Fragen zur Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zum Kammerbeitrag. Die KI-gestützten Informationen sollen erweitert werden. Last but not least hat die WPK ihren Internetauftritt im Jahr 2025 technisch und visuell modernisiert und neu strukturiert.

// Zusammenführung der Prüferberufe

Die WPK hat dem Bundeswirtschaftsministerium einen in ihren Gremien abgestimmten Vorschlag zur Zusammenführung der Prüferberufe Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer vorgelegt und diesen mehrfach im Ministerium angesprochen, zuletzt in einem Gespräch von WPK-Vizepräsident Maximilian Amon mit Dr. Janina Jänsch, Abteilungsleiterin Mittelstandspolitik, zum Jahresende. Dabei hat die WPK ergänzend einen Überblick über die Zusammenführung der Prüferberufe in Österreich gegeben. Der Vorstand der WPK setzt sich wie bisher auch zukünftig bei jeder Gelegenheit im politischen Raum für dieses Projekt ein. dth

Weiterführende Informationen in den Jahresberichten der WPK, abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/jahresberichte/



Neu auf WPK.de vom 27. Februar 2026

Modernisierung des Berufsrechts

Aktivitäten und Erfolge der WPK

Seit mehr als acht Jahren setzt sich die WPK für die Modernisierung des Berufsrechts der WP/vBP ein. Sie hat Reformvorschläge entwickelt und im Jahr 2018 erstmals an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) übermittelt. Seitdem fand ein steter Austausch über diese Vorschläge statt. Auf das beständige Drängen der WPK hin hat das BMWE Ende 2024 dankenswerterweise endlich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist in weiten Teilen von den Wünschen des Berufsstandes geprägt.

// Initiative zur Nachwuchssicherung

Die Reformvorschläge haben in erster Linie den Hintergrund, den Berufsstand für den Nachwuchs attraktiver zu gestalten. Bereits nach Inkrafttreten des APAReG¹ und AReG² am 16. Juni 2016 hatte der Vorstand festgestellt, dass sich eine demografisch bedingte, problematische Entwicklung der Mitgliederzahlen abzeichnet. Die unverzüglich durch den Vorstand ge-

startete Initiative zur Nachwuchssicherung hat bereits erste Erfolge gezeigt. So wurde die **Modularisierung des Wirtschaftsprüferexamens** im Februar 2019 **erfolgreich eingeführt**, die von den Examenkandidaten sehr gut angenommen und befürwortet wird. Ebenso hat sich die **Einführung des Prüfungsfachwirtes bewährt**. Der Prüfungsfachwirt ist vor allem für Mitarbeiter aus den kleinen und mittleren Praxen attraktiv und kann das Interesse am Wirtschaftsprüferexamen wecken.

Mit Blick auf den Zuwachs an (prüferischen) Aufgaben für den Berufsstand (vgl. auch die Übersicht der Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP unter www.wpk.de/link/mag022601/ sowie aktuell die neue Aufgabe als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten) reichen diese Erfolge aber noch nicht aus.

// Einführung eines Syndikus-WP/vBP

Mit der Einführung eines Syndikus-WP/vBP soll ein weiteres Element der Vorstandsinitiative umgesetzt werden. An dieser Tätigkeit besteht ein großes privates und öffentliches Interesse. Sie wird dem gewandelten Berufsbild gerecht und schafft mehr Flexibilität bei der Planung beruflicher Lebensläufe. Der Syndikus-WP/vBP ist die Antwort auf die Frage vieler am Examen interessierter junger Menschen, die ihre Karriereplanung nicht allein auf den Bereich der Wirtschaftsprüfung, sondern auf die Wirtschaft in der Breite erstrecken möchten. Darüber hinaus würde einem Bedürfnis der Wirtschaft nach gut aus-

1 Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG).
2 Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG).

gebildeten Fachkräften Rechnung getragen. Außerdem würde das Berufsrecht der WP/vBP weiter mit den Berufsrechten der RA und der StB harmonisiert werden. Bezogen auf die G20 ist Deutschland das einzige individuelle Mitglied, das keine Syndikus-Berufsausübung (Accountant in Business) zulässt. Alle anderen Mitgliedsländer sehen dies mit einer entsprechenden Titel-Fortführung vor.

// Modernisierung des Niederlassungsrechts

Teil des Gesetzentwurfs ist auch die Modernisierung des Niederlassungsrechts, die **unnötige Bürokratie abbauen** und den Berufsstand – vor allem kleine und mittlere Praxen – in die Lage versetzen soll, die Dienstleistungen vermehrt flächendeckend erbringen zu können. Dadurch könnte auch in weniger urbanen Landesteilen gewährleistet werden, dass Unternehmen vor Ort einen Prüfer für ihre gesetzlichen Prüfungspflichten oder einen qualifizierten Berater finden.

Die Modernisierung ist zudem notwendig, um mit der sich weiterentwickelnden Arbeitswelt mitzugehen. An die Stelle einer beruflichen Niederlassung mit nur einer Anschrift und Zweigniederlassungen sollen mehrere Niederlassungen treten, so dass eine Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben kann. Zugleich entfällt das Erfordernis, Zweigniederlassungen von (angestellten) Berufsangehörigen persönlich leiten zu lassen. Stattdessen wird der Praxisinhaber verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

// Einführung eines Mitarbeitermodells

Die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells bietet Wirtschaftsprüfungsge-

sellschaften (WPG) und Buchprüfungsgesellschaften (BPG) die Möglichkeit, spezialisierte, besonders qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden. Dies betrifft vor allem Mitarbeiter, die für die wirtschaftliche Fortentwicklung einer WPG/BPG von entscheidender Bedeutung sind (zum Beispiel IT- oder Bewertungs-Spezialisten). Damit sollen die Kernaufgaben von WP/vBP gestärkt und die Prüfungsqualität gesteigert werden. Voraussetzung ist die innere Anbindung des Mitarbeiters an der WPG/BPG, in der er seinen Beruf überwiegend ausübt. Wird der Arbeitgeber gewechselt oder tritt der Mitarbeiter in den Ruhestand, scheidet er als Gesellschafter aus.

Die **WPK hat sich auch nach dem Ende der Ampelkoalition weiter vehement für die Umsetzung der vorgeannten Themen in dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Dies hatte Erfolg.** Zunächst hatte sich der Bundesrat mit dem Gesetzentwurf befasst, diesen im Grunde befürwortet und dem Bundestag Änderungsvorschläge unterbreitet. Schließlich wurde der Gesetzentwurf im April 2025 in den Bundestag eingebracht.

Jedoch hat der Bundestag noch nicht mit seinen Beratungen begonnen. Dazu muss der Entwurf erst in erster Lesung an die Fachausschüsse überwiesen werden. Die WPK führt seitdem zahlreiche **Hintergrundgespräche** mit Parlamentariern und Regierungsvertretern, klärt über die Bedeutung der im Gesetzentwurf enthaltenen Reformen auf und spricht sich dafür aus, dass die Ausschüsse des Bundestages endlich mit ihrer Facharbeit beginnen können.

Der Vorstand der WPK arbeitet weiterhin beharrlich daran, dass dieser für den Berufsstand so wichtige Gesetzentwurf von der Politik endlich aufgenommen und baldmöglichst zu einem erfolgreichen Ende geführt wird. ako

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Meier LL. M. -312

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WPin/StBin Gunia -300

BERUFSRECHT/ GELDWÄSCHEAUFSICHT UND -PRÄVENTION

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Herr Ass. jur. Albach -328

Frau Ass. jur. Pippert -318

Leiter: Herr RA FAVerWR Dr. Uhlmann -143

UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117

Frau WPin Pietzsch -134

Leiter: Herr WP Langosch -326

Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 30. April 2026

Der Beirat der WPK kam am 30. April 2026 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

// Einführung einer neuen Regelung zur speziellen Pflicht zur Fortbildung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO („Grandfather“, § 5a BS WP/vBP-E)

Mit dem Entwurf dieser Regelung hatte sich der Beirat bereits im November 2024 (WPK Magazin 4/2024, Seite 10 ff.) und November 2025 (WPK Magazin 4/2025, Seite 6 ff.) befasst. Einen dahingehenden Beschluss konnte der Beirat jedoch noch nicht fassen, da das CSRD-Umsetzungsgesetz zum damaligen Zeitpunkt, vor der Beiratssitzung im November 2025, nicht in Kraft getreten war.

Es bestand aktuell die Hoffnung, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz vor der außerordentlichen Beiratssitzung am 30. April 2026 in Kraft tritt, sodass der Beschluss zur Einführung des § 5a BS WP/vBP in dieser Sitzung gefasst werden kann. Daher wurde die erforderliche öffentliche Anhörung am 20. März 2026 gestartet (siehe Seite 18 in diesem Heft). Hierzu gab es lediglich eine Rückmeldung. Der Berufsangehörige hatte die Sorge, dass seine Fortbildung, die er frühzeitig absolviert hatte, nicht angerechnet werden würde. Ihm konnte erläutert werden, dass in seinem Fall die Regelung des § 5a Abs. 4 Satz 2 BS WP/vBP-E greift.

Da das CSRD-Umsetzungsgesetz nun auch nicht vor dem 30. April 2026 in Kraft getreten ist, wurde kein Beschluss gefasst. Es besteht die Hoffnung, dass der Beschluss in der ordentlichen Sitzung des Beirates am 19. Juni 2026 gefasst werden kann.

// Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Beirat wurde über notwendige Anpassungen der Berufssatzung für WP/vBP an das CSRD-Umsetzungsgesetz (Stand: Regierungsentwurf 2025) informiert, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zeitnah beschlossen werden könnten.

Die Änderungsvorschläge übernehmen den Ansatz der WPO-Änderungen im CSRD-Umsetzungsgesetz, wonach gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten (§ 324b HGB-E) berufsrechtlich gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 316 HGB) gleichgestellt werden. Die Regelungen der Berufssatzung zu gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sollen daher auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten

erstreckt werden. Im Übrigen werden erforderliche redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Neben der eingangs angesprochenen Einführung des § 5a BS WP/vBP wird vorgeschlagen, § 22 BS WP/vBP, der die Pflichten bei der Ausgestaltung der Firma/des Namens von Berufsgesellschaften regelt, zu streichen. Damit sollen die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Firma/des Namens von Berufsgesellschaften erweitert und an die Regelungssituation bei Steuerberatern und Rechtsanwälten angeglichen werden.

// Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle an das CSRD-Umsetzungsgesetz

Der Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle, Prof. Dr. Jens Poll, stellte dem Beirat die Änderungsvorschläge zur Anpassung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) an das CSRD-Umsetzungsgesetz in der Fassung des Regierungsentwurfs aus September 2025 vor. Die Anpassungen beschränken sich auf die sachlich und fachlich erforderlichen Änderungen und betreffen neben der redaktionellen Ergänzung der Prüfungen für Nachhaltigkeitsberichte insbesondere die Anzeige der Tätigkeit als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 7 SaQK-E) und die Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle (§ 8 SaQK-E). Darüber hinaus erfolgt in § 12 Abs. 3 SaQK-E eine Klarstellung, dass für Praxen, die bereits aufgrund der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen einer Qualitätskontrolle unterliegen, der Turnus der Qualitätskontrolle erhalten bleibt.

// Zustimmung zur Berufung eines Mitgliedes der uWK aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer

Der Beirat hat der Berufung von vBP/StB Peter Bürkle als Mitglied der unabhängigen Wahlkommission (uWK) für die Wahl 2026 zugestimmt. Die Wahl war erforderlich, weil ein Mitglied sein Amt niedergelegt hatte und aus der uWK ausgeschieden war.

// Sonstiges

Darüber hinaus wurde WPin Stefanie Jordan, eine Expertin für Nachhaltigkeit, in die Aufgaben- und Widerspruchskommission berufen. Mit Blick auf die künftige Durchführung der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte wurde die Einführung eines Gebührentatbestandes beraten und die Anhörung der Mitglieder hierzu beschlossen.

Die letzte reguläre Sitzung des amtierenden Beirates soll am 19. Juni 2026 stattfinden. nge/sjo/jla

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 23. März 2026

Sitzung am 19. März 2026

// Jahresabschluss 2025

In der Sitzung wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 der WPK sowie des Lageberichts 2025 beraten. Das Jahresergebnis fiel aufgrund von Mehreinnahmen in den Bereichen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge sowie aufgrund von Minderausgaben, die insbesondere aus der bislang nicht erfolgten Umsetzung der CSRD resultieren, deutlich besser aus als geplant. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der WPK für das Jahr 2025 sowie den Lagebericht 2025 aufgestellt.

// Interne Revision 2025

Der Bericht der Internen Revision wurde vom Vorstand zur Kenntnis genommen und beraten.

// Jahresbericht 2025 der WPK

Der Vorstand hat den Entwurf des Jahresberichts 2025 der WPK beraten. Es ist geplant, den Jahresbericht im Juni 2026 zu veröffentlichen.

// Vorbereitung der außerordentlichen Sitzung des Beirates

Der Vorstand hat über die voraussichtlichen Inhalte der außerordentlichen Beiratssitzung am 30. April 2026 beraten.

// Umgang mit Private Equity in Berufsgesellschaften

Die mittelbare Beteiligung von Private Equity über EU-Abschlussprüfungsgesellschaften wurde ausführlich erörtert. Ausgehend von der Feststellung, dass die Beteiligung mit geltendem EU- und nationalem Berufsrecht vereinbar ist, hat sich der Vorstand dafür ausgesprochen, Leitlinien zur Sicherung der verantwortlichen Führung einer WPG durch WP in solchen Fällen zu entwickeln. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// WPK Herbstempfang

Die WPK plant einen Herbstempfang im Oktober 2026 und hat sich mit der Planung dieser Veranstaltung befasst. mmB/hli

Neu auf WPK.de vom 24. April 2026

Sitzung am 23. April 2026

// Tätigkeitsbericht 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll stellte als Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle deren Tätigkeitsbericht 2025 vor. Der Vorstand hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

// Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht 2025 der WPK

Der Vorstand hat den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht 2025 der WPK beraten.

// Vorbereitung der außerordentlichen Sitzung des Beirates

Der Vorstand hat die außerordentliche Beiratssitzung am 30. April 2026 und die ordentliche Beiratssitzung am 19. Juni 2026 inhaltlich vorbereitet.

// Organisatorische Maßnahmen von Berufsgesellschaften zur Sicherung der verantwortlichen Führung, der zentralen Berufspflichten und der Qualität bei mittelbarer Beteiligung von Finanzinvestoren

Im Nachgang zur Vorstandssitzung vom 19. März 2026 (siehe oben) wurden Leitlinien zur Sicherung der verantwortlichen Führung einer WPG entwickelt. Diese wurden diskutiert, das Rechtsverständnis der Kammer hinsichtlich der mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren wurde geschärft und eine Verlautbarung an den Berufsstand wurde erörtert und beschlossen (siehe Seite 20 f. in diesem Heft).

→

// Jahresbericht 2025 der WPK

Der Vorstand hat die Beratung zum Jahresbericht 2025 der WPK fortgesetzt und die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung besprochen.

// Umsetzung der CSRD

Der Vorstand hat die weitere Entwicklung hinsichtlich der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht beraten und weiteren Handlungsbedarf abgestimmt. ngr/jhe

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 11. Februar 2026

Sitzung am 10. Februar 2026

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2025

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2025 beraten. Sie wird die Beratungen in der kommenden Sitzung am 24. März 2026 fortsetzen. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden.

// Überarbeitung der Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung bei Qualitätskontrollen

Der Ausschuss „Grundsätze QK“ der Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge für eine Überarbeitung des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie des Hinweises zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle erarbeitet und der Kommission zur Bera-

tung vorgelegt. Diese hat die überarbeiteten Hinweise einstimmig beschlossen. Die Hinweise sollen vor der Veröffentlichung mehreren Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden. Dies wird in Kürze erfolgen.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen von drei Praxen, davon zwei gemischte Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten. Die Qualitätskontrollen wurden abgeschlossen, in einem Fall erfolgt zusätzlich ein Hinweis an den Prüfer zur Qualitätskontrolle zur Berichterstattung über Qualitätskontrollen von gemischten Praxen. Es wurde außerdem über einen Widerspruch gegen die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle und über einen Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beraten. Die Widersprüche wurden jeweils als unbegründet zurückgewiesen. mmj

Neu auf WPK.de vom 26. März 2026

Sitzung am 24. März 2026

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2025

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025 abschließend beraten. Der Bericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnis.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat über drei Qualitätskontrollen von sogenannten „gemischten“ Praxen beraten. In zwei Fällen hat sie aufgrund der Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eine Erteilung von Auflagen beschlossen. Eine Qualitätskontrolle wurde ohne Maßnahmen abgeschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat des Weiteren die Untersuchung bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. bbi

Über 25 Jahre Expertise
in der Wirtschaftsprüfung



Wir erhöhen Effizienz und Sicherheit gleichzeitig – mit smarten Tools und KI für die Wirtschaftsprüfung.

Mit der DATEV Prüferlösung planen Sie Prüfungen effizient – dank direkter Auswahl vorgeschlagener Prüfungshandlungen. Sie steuern Ihr Team mit klaren Verantwortlichkeiten und prüfen konsequent risikoorientiert. Prüfungsergebnisse dokumentieren Sie flexibel und nachvollziehbar, während Sie den Prüfungsstand jederzeit im Blick behalten. Und durch KI-gestützte Anomalieerkennung spüren Sie Auffälligkeiten schnell auf. DATEV ist Ihr Softwarepartner – für mehr Effizienz und Sicherheit in Ihrer Prüfungspraxis.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/loesungen-wp

60
Jahre

DATEV

Beiratswahl 2026

Dritte Sitzung der unabhängigen Wahlkommission (uWK)

Die unabhängige Wahlkommission (uWK) hat sich am 15. April 2026 zu ihrer dritten Sitzung in Berlin getroffen. Sie ist zuständig für die Leitung und Durchführung der Beiratswahlen 2026.

Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Zulassung der Kandidaten zur Wahl der Mitglieder des Beirates 2026. Die Namen der zugelassenen Kandidaten beider Gruppen werden demnächst veröffentlicht.

Daneben hat die uWK die amtlichen Wahlunterlagen beschlossen und die Durchführung der einzelnen Phasen der Wahlauswertung beraten. Dazu gehören die Wahlregistrie-

rung, Stimmauszählung und gegebenenfalls das Losverfahren sowie die Feststellung, Gestaltung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Für die Auswertung der Wahl beginnend am 8. Juli 2026 hat die uWK bereits vorab alle stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Wahlbeobachter zugelassen. Die unabhängige Wahlkommission

i Siehe zur Beiratswahl 2026 auch Seite 19 und 40 ff. in diesem Heft

Deutschlands jüngste Wirtschaftsprüferin

Am 14. April 2026 hat die WPK Clara Schüppen als Wirtschaftsprüferin bestellt. Mit 23 Jahren ist sie das jüngste Mitglied der WPK und zum Zeitpunkt der Bestellung das jüngste Mitglied der WPK aller Zeiten. Die WPK gratuliert sehr herzlich zur Aufnahme in den Berufsstand und wünscht Frau Schüppen Freude und Erfolg in ihrem Beruf. dth



Clara Schüppen; WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning (li.) und Christian Bauch, Leiter der Landesgeschäftsstelle Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt der WPK

Wirtschaftsprüferexamen

Prüfungstermine 2026/2027

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 2. Prüfungstermin 2026

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Juni und August 2026 vorgesehen.

Die zusätzliche schriftliche Prüfung im Juni wird stattfinden am:

23. Juni 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

24. Juni 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

25. Juni 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Die Klausuren im August werden geschrieben am:

11. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

12. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2026

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

18. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

19. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

20. August 2026

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

21. August 2026

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

// 1. Prüfungstermin 2027

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen im **1. Prüfungstermin 2027** können in der Zeit vom **1. März 2026** bis zum

31. August 2026

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen, schriftlich oder elektronisch, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2027 zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK, das im Internet zur Verfügung steht. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 37 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüferexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO) durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2027 geplant:

2. Februar 2027

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

3. Februar 2027

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

4. Februar 2027

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“



5. Februar 2027

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

10. Februar 2027

- › 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

11. Februar 2027

- › 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

12. Februar 2027

- › Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

// 2. Prüfungstermin 2027

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen im **2. Prüfungstermin 2027** können in der Zeit vom **1. September 2026** bis zum

28. Februar 2027

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung ist in diesem Prüfungstermin für Juni und August 2027 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 22., 23. und 24. Juni 2027 sowie am 10., 11., 12., 17., 18., 19. und 20. August 2027 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrages auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen ist die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden**. Bei allen **übrigen Kandidatinnen und Kandidaten** bleibt es zunächst bei der **Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail**. Ein neu-

er Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar beziehungsweise Juni oder August stattfindet. **Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.**

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Bei der Rücknahme eines Zulassungsantrages wird die Hälfte der Zulassungsgebühr erstattet. Die Prüfungsgebühr wird bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen zurückgenommen wird, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent, erstattet.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer unter pruefungsstelle@wpk.de. htü

Onlineportal Wirtschaftsprüferexamen erreichbar unter www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/examensdurchfuehrung/

Neu auf WPK.de vom 10. April 2026

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Sechster Prüfungsdurchgang einer anspruchsvollen Fortbildungsprüfung



Im November 2025 hat der sechste Prüfungsdurchgang der Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) mit der schriftlichen Prüfung begonnen. Nachdem im Vorjahr 20 Personen an der Prüfung teilgenommen hatten, sind dieses Mal 28 Kandidatinnen und Kandidaten angetreten. Hiervon wurden fünfzehn zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dreizehn Personen haben die Prüfung zur Fachwirtin beziehungsweise zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) insgesamt bestanden. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Fortbildungsprüfung anspruchsvoll ist und hohe Anforderungen stellt.

Neben dem persönlichen Gewinn an Wissen und Kompetenzen dient eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme auch der nachvollziehbaren Dokumentation, was die Absolventinnen und Absolventen zu leisten in der Lage sind. Dies hilft auch den Arbeitgebern.

// Siebter Prüfungsdurchgang voraussichtlich Ende November 2026

Der siebte Prüfungsdurchgang beginnt mit der schriftlichen Prüfung, die voraussichtlich vom 24. bis 26. November 2026 stattfinden wird. Anträge auf Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung müssen der WPK bis zum 31. Juli 2026 vorliegen. Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im WPK Magazin 1/2026, Seite 11, sowie auf der Internetseite der WPK. Die Klausuren aller bisherigen Prüfungstermine einschließlich des gerade beendeten Termins sowie alle Prüfungsergebnisse sind ebenfalls dort abrufbar. Gerne steht Ihnen auch die Hauptgeschäftsstelle der WPK für weitere Informationen zur Verfügung (fachwirt@wpk.de). htü/cba

Informationen zum Verfahren abrufbar unter www.wpk.de/karriere/pruefungsfachwirt/

Neu auf WPK.de vom 23. März 2026

Anhörung zur fünften Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

// Einführung eines § 5a BS WP/vBP

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (vom Bundestag an seine Ausschüsse verwiesen, dort aber bislang noch nicht beraten, vollständiger Titel: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung), sieht eine Ermächtigung der WPK vor, die Vorgaben zur speziellen Fortbildungspflicht der Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13d Abs. 3 WPO für vor dem 1. Januar 2026 bestellte WP/vBP (sogenannte „Grandfather“) zu konkretisieren (§ 57 Abs. 4 Nummer 1 Buchstabe m) WPO-E).

Der Ausschuss Berufsrecht, der Vorstand und der Beirat der WPK hatten sich mit der Ausfüllung dieser Ermächtigung beschäftigt.

WP/vBP, die unter die „Grandfather“-Regelung fallen, können sich unter vereinfachten Bedingungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte bei der WPK registrieren lassen (vgl. § 13d Abs. 3 WPO-E) und müssen, soweit die Übergangsvorschrift des § 140 Abs. 2 WPO-E anwendbar ist, die erforderliche Fortbildung auch erst nachträglich, das heißt nach der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, nachweisen.

Neben den genannten Vorgaben der WPO zur speziellen Fortbildungspflicht als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte sollen in der Berufssatzung nun folgende Regelungen in einem neuen § 5a BS WP/vBP-E getroffen werden, die sich weitgehend an der allgemeinen Regelung zur Fortbildungspflicht, dem § 5 der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) orientieren.

§ 5a

Spezielle Fortbildung

als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 13d Abs. 3 WPO

(1) Der Umfang der speziellen Fortbildungsveranstaltung nach § 13d Abs. 3 WPO muss mindestens 40 Stunden umfassen. Die spezielle Fortbildungsverpflichtung kann durch Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung als Hörer oder als Dozent erfüllt werden.

(2) Zur Form der speziellen Fortbildungsveranstaltung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die spezielle Fortbildung ist der WPK durch eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsveranstalters nachzuweisen. Aus der Teilnahmebescheinigung muss der Inhalt und die Dauer der Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zu entnehmen sein.

(4) Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung darf im Zeitpunkt des Registrierungsantrages nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Für Registrierungen nach § 13d Abs. 3 WPO i. V. m. § 140 Abs. 2 WPO gilt, dass die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nicht vor dem 5. Januar 2023 (Inkrafttreten der Richtlinie [EU] 2022/2464) liegen darf.

(5) Die Teilnahme an einer speziellen Fortbildungsveranstaltung nach § 13d Abs. 3 WPO wird einmalig mit 10 Stunden auf die allgemeine Fortbildungsverpflichtung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

Die BS WP/vBP muss noch an zahlreichen weiteren Stellen geändert werden; dies ist einer gesonderten Änderung vorbehalten. Die vorgeschlagene Einfügung des § 5a BS WP/vBP ist drängender, damit diejenigen, die sich nach dem Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bei der WPK registrieren wollen, baldmöglichst Rechtssicherheit erlangen über die Anforderungen an die spezielle Fortbildung.

Der Beirat soll möglichst in seiner Sitzung am 30. April, gegebenenfalls dann in seiner Sitzung am 19. Juni 2026 über die vorgeschlagenen Änderungen der BS WP/vBP Beschluss fassen. Voraussetzung ist, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz bereits in Kraft getreten ist.

Zur Information finden Sie anbei die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme, die bis zum 17. April 2026 per E-Mail (berufsrecht@wpk.de), Telefax (+49 30 726161-212) oder Post (Wirtschaftsprüferkammer, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin) erbeten wird. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

20. März 2026

Neu auf WPK.de vom 4. Mai 2026

Wahl der Mitglieder des Beirates 2026

Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Im Juni 2024 hatte der Vorstand die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission bekannt gemacht. Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer aus der unabhängigen Wahlkommission ausgeschieden ist, gab der Vorstand allen Mitgliedern die Gelegenheit, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen (WPK Magazin 1/2026, Seite 15). Aus den eingegangenen Vorschlägen und Kandidaturen hat der Vorstand

vBP/StB Peter Bürkle, Esslingen

berufen.

Der Beirat hat der Berufung in seiner außerordentlichen Sitzung am 30. April 2026 zugestimmt.

Für den Vorstand

Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
4. Mai 2026

4. Mai 2026



AKS
AKADEMIE FÜR
STEUERN, RECHT &
WIRTSCHAFT GMBH



**AUS DEM
STUDIUM
IN DIE
PRAXIS**

Einzelseminar,
Seminarreihe oder
Inhouse-Training:

Jetzt buchen.

Einstieg in die Prüfungspraxis:
**Prüfungsassistent*innen-
Intensiv-Trainings**

Das Trainings-Programm 2026



aks-pit.de

Neu auf WPK.de vom 23. April 2026

Private Equity

Verlautbarung des Vorstandes der WPK zur Sicherung der verantwortlichen Führung bei mittelbarer Beteiligung von Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften

Die mittelbare Beteiligung von Finanzinvestoren an Berufsgesellschaften über europäische Abschlussprüfungsgesellschaften ist ein aktuelles Phänomen.

Nach der Entscheidung des EuGH zum anwaltlichen Berufsrecht kann die Gewinnorientierung von reinen Finanzinvestoren an Rechtsanwaltsgesellschaften die Unabhängigkeit und die Beachtung der Berufs- und Standespflichten von Anwälten gefährden. Das von Finanzinvestoren verfolgte Ziel beschränkt sich auf das Gewinnstreben, während die anwaltliche Tätigkeit auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln gebunden ist (Urteil vom 19. Dezember 2024 – C-295/23).

Wenn sich Finanzinvestoren im Einklang mit der EU-Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und dem geltenden Berufsrecht mittelbar an Berufsgesellschaften beteiligen, ist daher sicherzustellen, dass die Qualität und Unabhängigkeit der WP-Praxen und ihrer Tätigkeit gewährleistet sind.

Die mittelbare Beteiligung eines Finanzinvestors an einer Berufsgesellschaft steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Berufsgrundsätze, insbesondere

- die verantwortliche Führung von Berufsgesellschaften durch Berufsangehörige,
- die Unabhängigkeit, die Gewissenhaftigkeit, die Verschwiegenheit und die Eigenverantwortlichkeit als Kernelemente freiberuflicher Berufsausübung sowie
- die Qualität beruflicher Dienstleistungen
- nicht in Frage stehen.*

Das **Gebot der verantwortlichen Führung** (§ 1 Abs. 3 Satz 2 WPO) stellt sicher, dass Berufsangehörige für ihre Praxis unbeeinflusst von Interessen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter Regelungen schaffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten, deren Anwendung überwachen und durchsetzen (§ 55b WPO) und damit die Qualität beruflicher Dienstleistungen sicherstellen.

Seine gesetzliche Ausgestaltung findet das Gebot der verantwortlichen Führung insbesondere in den **Mehrheitsgeboten für Berufsangehörige** als gesetzliche Vertreter (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WPO) und Gesellschafter (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 4 WPO) einer Berufsgesellschaft und bei den Stimm-



rechten (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WPO) und im **Verbot, der Übertragung von Gesellschafterrechten** auf Personen, die weder Berufsangehörige noch selbst Gesellschafter der Berufsgesellschaft sind (§ 28 Abs. 5 Satz 1 WPO).

Verantwortliche Führung setzt neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen voraus, dass gesellschaftsvertraglich gesichert ist, dass eine Berufsgesellschaft als Ganzes fachlich und kaufmännisch von Berufsangehörigen so eigenverantwortlich und unabhängig geleitet wird, dass die dauerhafte Einhaltung aller Berufspflichten vergleichbar einem Berufsangehörigen in eigener Praxis, gewährleistet ist. Die dafür notwendige **Letztentscheidungsmacht** der Berufsangehörigen endet dort, wo die Durchsetzung der Inte-

* Verlautbarung des Vorstandes der WPK zum Markt der Wirtschaftsprüfung vom 14. Juli 2025, WPK Magazin 3/2025, Seite 26.



Verpflichtende Regelungen im Gesellschaftsvertrag

ressen berufsfremder mittelbarer Gesellschafter die regelkonforme Berufsausübung nicht in Frage stellt.

Vor diesen Hintergrund ist im Gesellschaftsvertrag einer Berufsgesellschaft bei mittelbarer Beteiligung von Berufsfremden stets zu bestimmen, dass die Mehrheit der Anteile von Gesellschaftern nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO gehalten werden, die auch die Mehrheit der Stimmen innehaben müssen, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter Perso-

nen nach § 28 Abs. 1 WPO sein müssen, wobei mindestens ein gesetzlicher Vertreter Wirtschaftsprüfer sein muss, und das zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur Gesellschafter bevollmächtigt werden können, die Berufsangehörige oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer sind.

Regelungen im Gesellschaftsvertrag, die die Ausübung von Gesellschafterrechten im Ergebnis auf andere Personen delegieren, insbesondere berufsfremde mittelbare Gesellschafter oder Gremien mit deren Beteiligung, sind unzulässig. Zu den Gesellschafterrechten gehören nach § 46 GmbHG und §§ 118 ff. AktG unter anderem die Verwendung des Ergebnisses, die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.

Regelungen, die die durch die Mehrheitsgebote gewährleistete Letztentscheidungsmacht einschränken, etwa qualifizierte Mehrheiten, Vetorechte für Berufsfremde, Zustimmungsvorbehalte oder Stimmrechtsbindungen sind unzulässig, soweit sie die Berufsausübung oder die Qualität der beruflichen Dienstleistungen betreffen. Hierzu zählen auch die Änderung der Geschäftspolitik sowie der Ein- oder Austritt aus Netzwerken oder Verbänden. Nur wenn die regelkonforme Berufsausübung nicht in Frage steht und die wirtschaftlichen Interessen eines berufsfremden mittelbaren Gesellschafters ganz erheblich berührt sind, kann die Letztentscheidung – soweit es sich nicht um unübertragbare Gesellschafterrechte handelt – durch den Gesellschaftsvertrag auch auf Berufsfremde übertragen werden. Denkbar ist die Erheblichkeit dabei von angemessenen Schwellenwerten abhängig zu machen.

Aus § 30 WPO ergibt sich, dass alle wesentlichen Regelungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen und damit auch die verantwortliche Führung betreffen, im Gesellschaftsvertrag getroffen werden müssen. Vereinbarungen hierzu außerhalb des Gesellschaftsvertrages sind unzulässig. Eine klarstellende Regelung hierzu im Gesellschaftsvertrag ist bei mittelbarer Beteiligung von Berufsfremden geboten.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer

Berufsaufsicht: Mitwirkungspflichten gegenüber der BaFin



Soweit sich für Berufsangehörige aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Mitwirkungspflichten gegenüber der BaFin ergeben, sind diese dazu angehalten, den daraus resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Ein Verstoß kann eine mit berufsaufsichtlichen Maßnahmen zu ahndende Berufspflichtverletzung darstellen.

Ein Berufsangehöriger hatte namens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG), deren Geschäftsführer er ist, die Prüfung nach § 89 Abs. 1 WpHG einer GmbH durchgeführt, die als Wertpapierinstitut im Sinne von § 2 Abs. 1 WpIG diverse Wertpapierdienstleistungen erbrachte und damit als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 10 WpHG auch der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach dem WpHG unterlag. Laut einer Mitteilung der BaFin an die WPK hatte der Berufsangehörige den nach § 89 Abs. 2 Satz 1 WpHG zu erstellenden Prüfungsbericht trotz einer fast drei Monate zurückliegenden Einreichungsanordnung der BaFin nach § 89 Abs. 2 Satz 1 WpHG in Verbindung mit § 19 WpDPV ohne Angabe von Gründen nicht vorgelegt, sodass sich die BaFin zur Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 Euro und zur Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 15.000 Euro veranlasst sah. Knapp zwei Monate nach dieser Zwangsgeldfestsetzung ging der Prüfungsbericht schließlich bei der BaFin ein, sodass diese von der angedrohten Festsetzung des weiteren Zwangsgeldes absah, die WPG aber als Prüfer für die nächste anstehende Prüfung nach § 89 WpHG der GmbH ablehnte.

Für die Übersendung eines von der BaFin nach § 89 Abs. 2 Satz 1 WpHG angeforderten Prüfungsberichts ist nach § 19

Abs. 1 und 3 WpDPV eine Frist von (maximal) zwei Wochen vorgesehen. Gründe für die verzögerte Einreichung hat der hierzu von der WPK um Stellungnahme gebetene Berufsangehörige nicht genannt.

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat gegen den Berufsangehörigen daher eine Rüge (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WPO) verhängt. In der stark verspäteten Einreichung des Prüfungsberichts, die zudem erst nach der Festsetzung eines Zwangsgeldes und der Androhung eines weiteren Zwangsgeldes erfolgte, sah die Vorstandsabteilung einen wesentlichen und schuldhaften Verstoß des Berufsangehörigen gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BS WP/vBP). Danach sind Berufsangehörige dazu verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz und die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu halten, wozu im vorliegenden Fall auch die Mitwirkungspflichten gegenüber der BaFin gehör(t)en. Bei ihrer Entscheidung hat die Vorstandsabteilung zugunsten des Berufsangehörigen berücksichtigt, dass dieser durch das von der BaFin festgesetzte Zwangsgeld bereits nicht unerheblich belastet war. Der Rügebescheid wurde bestandskräftig.

sgr

SAVE THE DATE

6. IDW JAHRESKONGRESS



OPENING
SESSION



GROUP
SESSIONS



NETWORKING
SESSIONS

17/18 SEPT 2026

MÜN- CHEN

6. JAHRESKONGRESS DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Es erwarten Sie zwei Tage Wissensvermittlung, interessante Vorträge, bereichernde Dialoge mit Kolleginnen und Kollegen und natürlich ein spannender Event-Abend.

DIE KEY-FACTS ZUR VERANSTALTUNG:

Termin und Ort

17.-18. September 2026 im Infinity Hotel & Conference Resort Munich, Unterschleißheim

Get-together am 16.09.2026

Sie reisen einen Tag früher an? Netzwerken Sie bereits am Vorabend in geselliger Atmosphäre.

Group Sessions

Aktuelles Wissen rund um die Themen Prüfung, Rechnungslegung, Digitalisierung, Betriebswirtschaft, Nachhaltigkeit, Beratung, Steuerrecht und Führungskompetenz. Das ausführliche Programm geben wir Ihnen rechtzeitig bekannt.

Fachausstellung

Informieren Sie sich u. a. über neue digitale Lösungen, Publikationen, Versicherungs- und Vorsorgeprodukte sowie Marketinglösungen.

Event-Abend am 17.09.2026

Ein Abend auf einem Street-Food-Festival ist voller Genuss und Lebensfreude. Der Duft internationaler Spezialitäten liegt in der Luft, Musik sorgt für gute Stimmung und Menschen probieren, lachen und tanzen gemeinsam. Begleitpersonen sind herzlich willkommen und können zu einem Sonderpreis teilnehmen.

Jetzt schon den Termin vormerken!
Weitere Informationen folgen.

TEILNEHMERGEBÜHREN

1.449,- Euro zzgl. MwSt. Frühbucherrabatt bis zum 30.06.2026

1.599,- Euro zzgl. MwSt. ab dem 01.07.2026

99,- Euro zzgl. MwSt. (Begleitperson für den Event Abend)

Jung-WP: In den ersten beiden Jahren nach Bestellung 50% Rabatt, in den Jahren drei bis fünf 20%.

Leistungen Teilnehmer: Get-together am Vorabend, Opening, Group Sessions, Besuch der Fachausstellung, Jung-WP Forum, Networking, Verpflegung vor Ort, Event-Abend
Die Buchung ist voraussichtlich ab Ende April möglich. Darüber informieren wir Sie gesondert.

EU-Geldwäscheverordnung

Neue Anforderungen an die Verpflichteten



Ab dem 10. Juli 2027 werden sich die geldwäscherechtlichen Pflichten nicht mehr aus dem Geldwäschegesetz (GwG), sondern aus der Geldwäscheverordnung der EU (GW-VO) ergeben (siehe bereits WPK Magazin 1/2026, Seite 19). Aber nicht nur der gesetzliche Rahmen ändert sich. Mit der GW-VO kommen auch neue Anforderungen auf die Verpflichteten zu.

// Neuregelungen bei der Verpflichteteneigenschaft

Der Wortlaut des derzeit noch geltenden GwG verpflichtet Wirtschaftsprüfer als natürliche Personen zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Anforderungen. Die WPK hat trotz des Gesetzeswortlauts seit jeher bei ihrer Aufsichtstätigkeit den Ansatz verfolgt, Berufsgesellschaften als Verpflichtete anzusehen. Dies zum einen, weil sich dies aus dem Wortlaut der 4. Geldwäscherichtlinie, deren Umsetzung das GwG diente, ergibt. Zum anderen enthält das GwG selbst in § 6 Abs. 3 einen entsprechenden Passus.

Die EU hält auch in der GW-VO an diesem Ansatz fest. Verpflichtete sind demnach künftig nicht nur natürliche, sondern

auch juristische Personen. Hingegen werden Wirtschaftsprüfer, die bei einer Berufsgesellschaft angestellt sind, nicht mehr zum Kreis der Verpflichteten gezählt.

// Wesentliche Neuerungen bei den internen Sicherungsmaßnahmen

Die GW-VO bringt nicht nur bei der Verpflichteteneigenschaft Änderungen mit sich, auch im Bereich der internen Sicherungsmaßnahmen kommt es zu wesentlichen Änderungen.

Derzeit gilt noch, dass ausschließlich Praxen interne Sicherungsmaßnahmen schaffen müssen, in denen mehr als zehn WP oder Angehörige von Berufen tätig sind, mit denen der WP seinen Beruf gemeinsam ausüben darf. Künftig wird **jede Praxis zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen** verpflichtet sein. Dies umfasst beispielsweise die Entwicklung von Strategien und Verfahren zur Durchführung der Kundensorgfaltspflichten, zur Überprüfung der Mitarbeiter bei Einstellung und zur Meldung verdächtiger Sachverhalte.

Ebenso wird künftig **jede Praxis einen Geldwäschebeauftragten** und einen **Compliance-Manager bestellen** müssen.

- › Der **Geldwäschebeauftragte** ist zuständig für die Entwicklung und Einhaltung von Strategien, Verfahren und Kontrollen bei der täglichen Umsetzung der geldwäscherechtlichen Anforderungen. Zudem dient der Geldwäschebeauftragte als Kontaktperson für die zuständigen Behörden.
- › Der **Compliance-Manager** soll sicherstellen, dass die Anforderungen der GW-VO sowie die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte eingehalten werden. Der Compliance-Manager ist Mitglied des Leitungsgorgans.

Personenidentität beider Funktionen ist nur dann möglich, wenn die Geschäftstätigkeit und die Größe der Praxis dies rechtfertigen. Bei WP in eigener Praxis fällt die Eigenschaft beider Funktionen automatisch auf den Praxisinhaber.

Gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ist künftig nicht mehr die Bestellung, sondern nur die **Abberufung des Geldwäschebeauftragten anzuzeigen**. Derzeit sind ausschließlich Praxen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet, in den mehr als 30 WP oder Angehörige anderer Berufsgruppen tätig sind, mit denen WP ihren Beruf gemeinsam ausüben dürfen.

// Wesentliche Neuerungen bei den Kundensorgfaltspflichten

Die GW-VO verschärft auch die Kundensorgfaltspflichten. Neu ist die Pflicht, zu prüfen, ob Mandanten und wirtschaftlich Berechtigte einer **gezielten finanziellen Sanktion** unterliegen. Im Rahmen der Identifizierung des Mandanten muss künftig auch die Steueridentifikationsnummer erhoben werden.

Viel umfangreicher werden die Angaben sein, die künftig zum wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind. Ist es bisher noch ausreichend, lediglich den Vor- und Nachnamen des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben, muss der **wirtschaftlich Berechtigte** ab dem 10. Juli 2027 so **wie eine natürliche Person identifiziert werden**. Ebenso werden die Schwellenwerte für wirtschaftlich Berechtigte herabgesetzt. Dies kann eine umfassende Neuprüfung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlich machen.

Auch ist nun **gesetzlich ein Turnus geregelt**, in dem die **Kundeninformationen aktualisiert** werden müssen. In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko festgestellt wird, müssen die Kundeninformationen jährlich, in allen anderen Fällen alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Wie die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten im Einzelnen auszugestalten sein wird, wird die AMLA in einem Technischen Regulierungsstandard (RTS) festlegen, den sie bis zum 10. Juli 2026 erarbeiten soll.

Neue Anforderungen ab 10. Juli 2027: Wesentliche Neuerungen der GW-VO

Interne Sicherungsmaßnahmen

- › Jede Praxis verpflichtet
- › Geldwäschebeauftragter + Compliance-Manager
- › Nur Abberufung meldepflichtig



Kundensorgfaltspflichten

- › Sanktionsprüfung verpflichtend
- › Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter wie natürliche Personen
- › Gesetzlicher Aktualisierungsturnus



Unstimmigkeitsmeldungen

Bei Bagatellen, Verzicht auf Unstimmigkeitsmeldung möglich, wenn der Mandant die Unstimmigkeit korrigiert.



// Wesentliche Neuerung bei der Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen

Sofern Unstimmigkeiten in Schreibfehlern oder kleineren Ungenauigkeiten bestehen oder aus veralteten Daten hervorgehen, besteht künftig die Möglichkeit, von der **Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung abzusehen** und stattdessen den Mandanten zur Behebung der Unstimmigkeiten aufzufordern.

Die GW-VO hält noch weitere Änderungen bereit. Viele Anforderungen werden künftig noch durch Leitlinien und RTS der AMLA genauer definiert werden. Wir werden fortlaufend über die kommenden Änderungen berichten. sbe

Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten

Mitarbeiterschulung der WPK aktualisiert

Die WPK hat ihre Mitarbeiterschulung „Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten“ aktualisiert. Inhaltliche Änderungen wurden in diesem Jahr nicht vorgenommen, aber die Fragen des Wissenstests wurden wieder vollständig überarbeitet.

Alle Praxen können die Schulung und den Wissenstest nebst Lösung verwenden, um ihre Mitarbeiter in den Pflich-

ten nach dem Geldwäschegesetz zu unterweisen. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der WPK im Mitgliederbereich „Meine WPK“ zur Verfügung. sbe

Mitarbeiterschulung abrufbar unter
www.wpk.de/meine-wpk/geldwaesche/

NACHHALTIGKEIT

Neu auf WPK.de vom 26. Februar 2026 (aktualisiert für das WPK Magazin)

EU-Richtlinie zur Vereinfachung von CSRD und CSDDD in Kraft getreten

Am 24. Februar 2026 hat der Rat der Europäischen Union den umfassenden Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der Sorgfaltspflichten (CSDDD) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets zugestimmt. Das Europäische Parlament hatte die Vereinfachungen bereits am 16. Dezember 2025 gebilligt (WPK Magazin 1/2026, Seite 21).

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 26. Februar 2026. Die Änderungsrichtlinie trat am 18. März 2026 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben nach dem Inkrafttreten der Richtlinie ein Jahr Zeit, um die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen, mit Ausnahme von Art. 4 (level of harmonisation), den sie bis spätestens 26. Juli 2028 umsetzen müssen. jla

Richtlinie (EU) 2026/470 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag022602/

Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 24. Februar 2026 abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag022603/



Foto: © Irina Strelnikova von stock.adobe.com

AUDAVIS[★]

Die Zukunft der Jahresabschluss- Prüfung, **schon heute.**

Effektivität und Effizienz dank der AUDAVIS KI-Prüfungsplattform

- ✓ Analyse des gesamten Buchungsstoff (Haupt- und Nebenbücher).
- ✓ Automatisierte Erstellung von datengetriebenen Arbeitspapieren und Analysen.
- ✓ KI-Risikobeurteilung jeder einzelnen Buchungszeile für volle Transparenz.
- ✓ Aufsetzen eines digitalen Mandatszwillings in unter einer Stunde im Self-Service.
- ✓ Geschützte, mandantenspezifische Daten- und KI-Infrastruktur. DSGVO-konform.
- ✓ Nahtlose Integration mit 15+ ERP-Systemen (SAP, DATEV, MS Navision, Sage u.v.m.).



Vereinbaren Sie jetzt einen Demotermin:

Web: www.audavis.ai

E-Mail: hello@audavis.ai

Ihr Ansprechpartner: **Benjamin Aunkofer**
benjamin.aunkofer@audavis.ai
+49 176 666 909 56

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

April	
01.04.2026	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Launches Surveys for Post-implementation Reviews of NOCLAR Standard and the Restructured Code
März	
31.03.2026	International Federation of Accountants (IFAC): Revises Statements of Membership Obligations to Strengthen Global Accountancy Profession
30.03.2026	IESBA and International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Complete Analysis on Linkages Between ISQM 1 and FCG Viewpoints
16.03.2026	Public Interest Oversight Board (PIOB): Seeks Applicants for IAASB and IESBA Vacancies Beginning in 2027
06.03.2026	IESBA: Launches Firm Culture and Governance Newsletter Series
05.03.2026	IFAC: Welcomes Emily Fitts as New Chair of the Monitoring Group
02.03.2026	IFAC: Releases new global research analyzing the rapid growth of private equity (PE) investment in professional accountancy firms
Februar	
17.02.2026	IAASB: Launches Survey for Post-Implementation Review of ISA 540 (Revised) on Accounting Estimates
10.02.2026	IAASB: Publishes Global Roundtable Feedback on Technology and Quality Management
05.02.2026	IESBA: Launches Global Surveys to Inform its Role of CFOs Initiative

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

März	
31.03.2026	IFRS Foundation: Publishes 2025 Annual Report – Fit for the future
17.03.2026	IFRS Foundation: Trustees discuss funding, succession and strategy at London meeting
Februar	
19.02.2026	International Accounting Standards Board (IASB): Consults on clarifying the fair value option in IAS 28
05.02.2026	IASB: Risk Mitigation Accounting

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

www.efrag.org/en/news-and-calendar/news

April	
03.04.2026	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Appoints new members to its financial reporting technical bodies
März	
12.03.2026	EFRAG: Publishes Feedback Statement on Post-Implementation Review of IFRS 16 Leases
06.03.2026	EFRAG: Share Your VSME Sustainability Report with EFRAG
Februar	
27.02.2026	EFRAG: Releases Draft Comment Letter on IASB's Proposed amendments to IAS 28 on the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures
20.02.2026	EFRAG: Calls for Balanced and Cost-Effective Approach to Proposed GHG Protocol Scope 2 Changes
05.02.2026	EFRAG: Releases conference report on Draft Simplified ESRS
04.02.2026	EFRAG: Publishes Due Process Procedures for Financial Reporting Activities
04.02.2026	EFRAG: New educational video series available to navigate VSME implementation

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:

accountancyeurope.eu/publications

März	
31.03.2026	Accountancy Europe (ACE): EC's call for evidence on simplifying EU rules on direct taxation – Omnibus
16.03.2026	ACE: 6th Anti-Money Laundering Directive (6AMLD) – Key issues for accountancy professionals
10.03.2026	ACE: AMLA consultation on draft RTS on sanctions
Februar	
25.02.2026	ACE: Preventing greenwashing: corporate ecosystem roles – Trust and integrity: the role of corporate ecosystem actors in preventing greenwashing
20.02.2026	ACE: Revised ESRS need to ensure stability in the reporting ecosystem
19.02.2026	ACE: EC public consultation on professional qualifications for regulated and third country professions
10.02.2026	ACE: EC public consultation on DAC
04.02.2026	ACE: EC Call for Evidence on better regulation
Januar	
29.01.2026	ACE: Omnibus explained: key changes to the CSRD and CSDDD Factsheets

jl

Ethik im Wandel

Ergebnisse der Sitzung des IESBA im März 2026



Die jüngste Sitzung des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) fand vom 9. bis 12. März 2026 in New York statt. Ziel der Sitzung war es, aktuelle Projekte und zukünftige Maßnahmen im Bereich der internationalen Ethikstandards für die Accountancy Profession (IESBA Code of Ethics – Code) zu diskutieren. Die Beschlüsse sind teilweise vorläufig und können sich im weiteren Verlauf noch ändern.

// Private Equity-Investitionen in Prüferpraxen

Ein globales Thema ist der Einfluss von Private Equity auf Prüferpraxen. Aufgrund der aktuellen Bedeutung des Themas hat das IESBA beschlossen, einen eigenen Arbeitsstrang hierzu einzuleiten. Im Mittelpunkt stehen alternative Praxisstrukturen (unter anderem Private Equity) und ihre Auswirkungen auf die Ethik- sowie Unabhängigkeitsregelungen des Code.

// Überprüfung bestehender Standards (Post-implementation Reviews, PIRs)

Das IESBA möchte zukünftig verstärkt überprüfen, ob bereits abgeschlossene Projekte, die in Änderungen des Code mündeten, wirksam sind oder möglicherweise angepasst werden müssen. Hierzu startet es mit folgenden Projekten:

- › NOCLAR (Non-Compliance with Laws and Regulations – Umgang mit Gesetzesverstößen) und
- › Restrukturierter Code.

Das IESBA hat in der Sitzung die entsprechenden Umfragen finalisiert und genehmigt. Diese wurden im April 2026

mit der Möglichkeit der Stellungnahme veröffentlicht (siehe Seite 31 in diesem Heft). Die Auswertung der Rückmeldungen ist für die IESBA-Sitzungen im September und Dezember 2026 geplant.

// Nachhaltigkeitsprüfungen

Ferner wurde erörtert, wie mit Nachhaltigkeitsprüfungen umzugehen ist, die nicht in den Anwendungsbereich der internationalen Unabhängigkeitsstandards (International Independence Standards – IIS) der International Ethics Standards for Sustainability Assurance (IESSA, Teil 5 des Code) fallen. Ein Abschlussbericht mit Empfehlungen ist für die Juni-Sitzung 2026 des IESBA vorgesehen.

// Technologische Entwicklungen

Ein weiterer Fokus liegt auf ethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Technologien und KI. Das IESBA wird hierzu insbesondere weitere Praxishinweise veröffentlichen (Non-authoritative material (NAM) außerhalb des Code, das nicht verbindlich ist).

// Unternehmenskultur und Governance (FCG)

Das Projekt Firm Culture & Governance (FCG) wurde weiter erörtert. Diskutiert wurden die Ergebnisse einer Dialogreihe mit Stakeholdern. Daneben wurde ein Simulationsformat zur praktischen Anwendung der vom IESBA erwogenen FCG-Konzepte in einer Prüferpraxis geplant.

Die gesammelten Erkenntnisse sollen die Grundlage für ein zukünftiges Rahmenwerk bilden, das IESBA in seiner Sitzung im Juni 2026 fortentwickeln wird.

// Rolle von Finanzvorständen (CFOs)

Das IESBA untersucht aktuell die Rolle von Finanzvorständen im Kontext ethischer Anforderungen und prüft mögliche Änderungen des Code. Hierzu führt das IESBA globale Umfragen und Forschungsprojekte durch und veranstaltet weltweite Workshops. Erste Ergebnisse werden in der Sitzung im Juni 2026 erwartet.

// Übernahme und Umsetzung von Standards (Adoption & Implementation)

Das IESBA ist weiter bestrebt, die weltweite Anwendung seiner Standards zu verbessern. Hierzu werden insbesondere Länderprofile zur Umsetzung erstellt und Partnerschaftsmodele zur gezielten Unterstützung einzelner Regionen entwickelt.

// Zusammenarbeit mit dem IAASB

Die Kooperation des IESBA mit dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) wurde intensiviert, insbesondere in Bezug auf die Themen Technologie und Firm Culture & Governance (FCG). Der Fokus liegt hierbei auf der Sicherstellung der Interoperabilität der verschiedenen Regelwerke.

Diese Entwicklung entspricht der wiederholt geäußerten Forderung der WPK nach einer besseren Koordination der beiden Boards.

// Fazit

Die März-Sitzung 2026 zeigt deutlich, dass das IESBA vor großen Herausforderungen steht – insbesondere durch technologische Entwicklungen, Nachhaltigkeitsthemen und globale Unterschiede in der Umsetzung. Gleichzeitig arbeitet das Gremium daran, seine Standards weiterzuentwickeln, transparenter zu kommunizieren und international besser zu verankern.

Allerdings sollte nicht jeder neue Trend zum Anlass genommen werden, Änderungen des Code vorzunehmen. Der Berufsstand und auch die Mitgliedsorganisationen der IFAC brauchen eine Phase der Stabilität, um die zahlreichen Änderungen der letzten Jahre in der Praxis umzusetzen. Wie die WPK gegenüber dem IESBA mehrfach aufgezeigt hat, sollte der Code mit seinem prinzipienbasierten Ansatz in der Lage sein, viele neue Entwicklungen adäquat abzudecken. Gegebenenfalls sind vereinzelt neue Praxishinweise außerhalb des Code zu entwickeln, denen grundsätzlich der Vorzug vor Änderungen des Code gegeben werden sollte. jen

Unterlagen der IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022604/

Neu auf WPK.de vom 9. April 2026

Umfragen des IESBA

NOCLAR und Restructured Code (Post-Implementation Review)

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat zwei Umfragen zu den Themen Reaktion auf die Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften (NOCLAR) in den Sections 260 und 360 des Kodex und Änderung des Aufbaus des IESBA-Kodex (Restructured Code) gestartet.

Die Umfragen sollen die Ansichten eines breiten Spektrums von Stakeholdern darüber einholen, ob die NOCLAR-Bestimmungen beziehungsweise die Restrukturierung des Kodex den beabsichtigten Zweck erfüllen (Post-Implementation Review). Dabei wird insbesondere auf die Vorteile sowie die praktischen Herausforderungen bei der Anwendung Bezug

genommen und um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen gegebenenfalls im Hinblick auf die identifizierten Sachverhalte für erforderlich erachtet werden.

Eine Beteiligung ist online bis zum **30. Juli 2026** (NOCLAR) beziehungsweise **3. Juli 2026** (Restructured Code) möglich.

sbr

Umfrage NOCLAR unter www.wpk.de/link/mag022605/

Umfrage Restructured Code unter www.wpk.de/link/mag022606/

Ehrenveranstaltungen für Jubilare

Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten ehren in bestimmten Intervallen im festlichen Rahmen Mitglieder der WPK, die ihr 50., 40., 30. oder 25. Berufsjubiläum begehen. Nach dreijähriger Pause fand der WPK Tag der Jubilare im März 2026 an sechs regional über die Landesgeschäftsstellen organisierten Terminen wieder statt. Eingeladen waren alle Berufskolleginnen und -kollegen, die seit dem Jahr 2023 bis zum jeweiligen Veranstaltungstag 2026 auf einen solchen bedeutenden Meilenstein in ihrem Berufsleben zurückblicken konnten.

// Würdigung der beruflichen Tätigkeit

459 Jubilare nahmen insgesamt teil. Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten würdigten mit Ehrenreden und Ehrenurkunden die Berufszugehörigkeit, beruflichen Leistungen und Ehrenamtsaktivitäten. Die Resonanz zu den Jubilareveranstaltungen war durchweg positiv. Viele Jubilare lobten den Ablauf und den festlichen Rahmen der Veranstaltung und freuten sich, frühere Berufskollegen wieder zu treffen und alte Kontakte neu zu beleben.

Künftig ist der Tag der Jubilare der WPK im Zweijahresrhythmus geplant. sww



Andreas Dörschell, WPK-Landespräsident Nordrhein-Westfalen, gratuliert Dr. Horst Vinken (re.), früherer Präsident der BStBK und früherer Präsident des BFB, zu seinem 50. Berufsjubiläum als Wirtschaftsprüfer



Jubilare mit 50- und 40-jähriger Berufszugehörigkeit in Düsseldorf



Berlin



München



Dr. Karl Petersen, WPK-Landespräsident Bayern (re.), Gastgeber der Veranstaltung in München und selbst Jubilar, erhält die Urkunde zu seinem 30. Berufsjubiläum als Wirtschaftsprüfer von WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning



Hamburg



Stuttgart



Frankfurt am Main



Dierk Borchert (3. v. li.) und Gerd Duell (4. v. li.), beide 50 Jahre als Wirtschaftsprüfer bestellt, mit Prof. Dr. Thomas Olbrich (2. v. li.), WPK-Landespräsident Hessen, Andreas Creutzmann (re.), WPK-Landespräsident Rheinland-Pfalz, und Dr. Michael Hüning (li.), WPK-Geschäftsführer, auf der Veranstaltung in Frankfurt am Main

„Wir brauchen Aufbruch, Mut und die Freude am Selbst“

Jahresempfang der Wirtschaft mit Jean-Claude Juncker und Ministerpräsident Alexander Schweitzer



Jean-Claude Juncker und Ministerpräsident Alexander Schweitzer (erste Reihe Mitte), WPK-Landespräsident Andreas Creutzmann (zweite Reihe 1. v. re.), WPK-Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter (dritte Reihe 1. v. re.) beim Vorempfang

Der größte Jahresempfang der regionalen Wirtschaft in Deutschland fand am 2. Februar 2026 in Mainz statt. Mehr als 2000 Gäste folgten der Einladung der 15 Kammern und Institutionen in die Rheingoldhalle und unterstrichen so die Bedeutung der Veranstaltung als Dialogplattform für die Politik und Wirtschaft. Der Abend bot Raum für den Austausch über die zurzeit vorherrschenden wirtschaftlichen Herausforderungen und über die Rolle Europas in einer sich wandelnden Welt. Die WPK war vertreten durch Andreas Creutzmann, Landespräsident in Rheinland-Pfalz, und Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter.

// Appell: Bürokratieabbau als politischer Standard

Dr. Marcus Walden, Präsident der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, eröffnete die Veranstaltung im Namen der Organisatoren und stellte die Frage, wo Deutschland zu Beginn des Jahres 2026 stehe, insbesondere im Bereich der Wirtschaft und beim Bürokratieabbau. Anhand einiger Bei-

spiele aus Deutschland und der EU zeigte er den vielzitierten „Bürokratiewahnsinn“ auf. Regelungen würden zwar angefasst, doch statt sie abzuschaffen, werde des Öfteren ihr Anwendungsbereich noch ausgeweitet. Viele Vorschriften hätten dabei ihre Berechtigung aus Gründen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelsicherheit und der Transparenz. Aber auch hier gelte: Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Daher benötigten wir jetzt politische Entscheidungen, die bei den Betrieben ankommen. Bürokratieabbau müsse politischer Standard werden. Es brauche Mut zur Entscheidung, Mut zur Umsetzung und Mut zur Vereinfachung.

Auch bei der anschließenden Podiumsdiskussion mit Ministerpräsident Alexander Schweitzer, Hans-Jörg Friese, Präsident der HWK Rheinhessen und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, und Sabine Maurer, Präsidentin der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, stand neben der Wirtschaftslage die Frage im Mittelpunkt, wie die Menge an Regulierungen verringert werden kann.

Foto Gruppenbild: © Alexander Sell

// Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft

Hauptredner des Abends war Jean-Claude Juncker, ehemaliger Präsident der Europäischen Kommission. Neben der weltweiten Lage ging er auf die Wirtschaft Europas und deren Wettbewerbsfähigkeit ein.

Europa sei der kleinste Kontinent, der zurzeit schwächele, zudem altere und sich zu oft mit sich selbst beschäftige. Dabei sei die Welt doch um so viel größer. Es brauche mehr Wachstum in Europa aus eigener Kraft, hierfür müssten die Industrie und der Mittelstand gestärkt werden, weiterhin benötige man makroökonomische Geschlossenheit sowie einheitliche Ziele und mehr Investitionen.

Der Mittelstand sei das Rückgrat der rheinland-pfälzischen, der deutschen und zu großen Teilen der europäischen Wirtschaft. Dazu müsse Bürokratie abgebaut werden. Ein wirtschaftliches Vorankommen sei nur durch interne Reformen



Jean-Claude Juncker

möglich. Auch müsse man sich anders auf die Welt zubewegen – eine intensivere Zusammenarbeit mit anderen Nationen in der Welt sei nötig. Als Beispiel dafür nannte Juncker den Abschluss von Freihandelsabkommen, die eine Jobmaschine für die Europäische Union darstellten.

Juncker schloss seine Rede mit den Worten „Wir brauchen nicht mehr Europa, sondern ein starkes, kämpferisches Europa. Wir brauchen Aufbruch, Mut und die Freude am Selbst“.

// Kammern und weitere Institutionen richten den Jahresempfang aus

Der Jahresempfang der Wirtschaft wird getragen von 15 gastgebenden Institutionen und stellt insoweit eine Interessenvertretung des Mittelstandes von beeindruckendem Gewicht dar. Die Mischung aus inhaltlichem Austausch und persönlichem Dialog macht den Empfang zu einem bedeutenden Treffpunkt für Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft – weit über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinaus.

Folgende Kammern und Institutionen der Wirtschaft, des Handwerks, der freien Berufe und der Landwirtschaft richten den Jahresempfang aus:

- Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Handwerkskammer Rheinhessen
- Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
- Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- Landespflegerkammer Rheinland-Pfalz
- Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
- Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
- Rechtsanwaltskammer Koblenz
- Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
- Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz

CSC



(v. li.) Walter Sesterhenn, Präsident der StBK Rheinland-Pfalz, Ministerpräsident Alexander Schweitzer, WPK-Landespräsident Andreas Creutzmann

Jahrestreffen Thüringen

Impulse für Wirtschaft, Staat und Ehrenamt



Minister Stefan Gruhner, Annett Linke (Bildmitte), Staatssekretär Julian Vonarb (re.), Bürgermeister Daniel Fischer (hinten, 4. v. li.) im Kreis der weiteren Gäste

Annett Linke, Landespräsidentin der WPK in Thüringen, setzte im Rahmen ihrer Jahrestreffen die Reise durch den Freistaat fort. Die diesjährige Veranstaltung fand am 11. März 2026 in Oberhof statt. Veranstaltungsort war das Rennsteighaus am Grenzdorfer, das mit Blick auf den Schießstand des Biathlonstadions den Rahmen für den Austausch bot.

Als Ehrengast begrüßte sie den Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt sowie Chef der Staatskanzlei, Stefan Gruhner. Weitere Teilnehmer waren der Staatssekretär im Finanzministerium, Julian Vonarb, der Bürgermeister der Stadt Oberhof, Daniel Fischer, sowie Vertreter von Behörden, Kammern, Verbänden und weiteren Institutionen.

In seinem Impulsvortrag skizzierte Minister Gruhner die aktuellen Herausforderungen für Politik und Gesellschaft und rückte dabei drei zentrale Handlungsfelder in den Mittelpunkt: eine leistungsfähige Wirtschaft, ein funktionierender Staat sowie ein positives gesellschaftliches Lebensgefühl.

// Staatliche Kernaufgaben als Grundlage für eine leistungsfähige Wirtschaft

Für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung sei es entscheidend, dass der Staat seine Kernaufgaben verlässlich wahrnehme, unternehmerische Entscheidungen mit Vertrauen begleite und zugleich Freiräume ermögliche. Eine zurückhaltende Regulierung sei hierfür ebenso notwendig wie gezielte Investitionsanreize. Thüringen habe in diesem Zusammenhang die Investitionsquote pro Kopf bereits deutlich gesteigert. Bis 2029 sollen den Kommunen rund eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für Investitionen in Bildungseinrichtungen, Infrastruktur, Sportstätten und Verkehr.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf dem Bürokratierückbau. Gruhner betonte, dass die Reduzierung administrativer Belastungen konsequent vorangetrieben werden müsse. Geplant sei unter anderem ein jährlich wiederkehrendes Entlastungsgesetz, mit dem bestehende Vorschriften überprüft und vereinfacht werden. Darüber hinaus sollen Förderprogramme deutlich

reduziert sowie Verfahren vereinfacht und digitalisiert werden.

Im Weiteren verwies Gruhner auf die hohe Innovationskraft des Freistaats, etwa bei Patentanmeldungen sowie in den Bereichen Forschung und Lehre, insbesondere in der Optik- und Photonikbranche rund um Jena.

Mit Blick auf die staatlichen Kernaufgaben hob der Minister insbesondere die Bereiche Bildung, Migration und Sicherheit hervor. Hier müsse der Staat seine Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen und Vertrauen schaffen.

// Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Auch die Bedeutung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wurde thematisiert. Ein positives Lebensgefühl sei eine wesentliche Grundlage für Stabilität und Engagement im Land. Der Sport nehme dabei eine wichtige Rolle ein, wie nicht zuletzt die Erfolge Thüringer Athletinnen und Athleten bei internationalen Wettbewerben zeigen.

// Ehrenamtliches Engagement

Annett Linke griff in ihrem Beitrag insbesondere die Herausforderungen im Bereich des Ehrenamts auf. Sie machte auf bestehende bürokratische und steuerrechtliche Hürden bei Abrechnungen gegenüber Behörden und öffentlichen Einrichtungen aufmerksam. Eine Vereinfachung der Regelungen könne die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement spürbar verbessern.

Zugleich bot sie an, die Expertise der anwesenden Vertreter der Freien Berufe stärker einzubinden. Diese verfügten aufgrund ihrer täglichen Praxis über ein fundiertes Stimmungsbild aus der Breite der Gesellschaft und könnten konkrete Vorschläge für wirksame Deregulierungsmaßnahmen einbringen.

Abschließend würdigte Linke die Ausführungen des Ministers als konstruktiven und realitätsnahen Beitrag. Der aufgezeigte Ausblick verdeutliche, dass politische Entscheidungen die tatsächlichen Herausforderungen im Land aufgreifen. Dies sei ein wichtiges Signal und Anlass für vorsichtigen Optimismus. csc

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 9. März 2026

Technischer Regulierungsstandard der AMLA über finanzielle Sanktionen

WPK hält den Entwurf insgesamt für geeignet



Foto: © simonwhitehurst von stock.adobe.com

Die neue Anti-Geldwäschebehörde der Europäischen Union AMLA hat eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf eines technischen Regulierungsstandards über finanzielle Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und periodischen Strafzahlungen durchgeführt (RTS finanzielle Sanktionen).

Der Entwurf enthält Indikatoren zur Einstufung der Schwere von geldwäscherechtlichen Verstößen, Kriterien für die Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und eine Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern, einschließlich ihrer Häufigkeit. Die WPK wird als Aufseher im Sinne der Geldwäscherichtlinie verpflichtet sein, den RTS bei der Verhängung von Sanktionen wegen geldwäscherechtlicher Verstöße anzuwenden.

In ihren Antworten vom 6. März 2026 auf konkrete Fragestellungen hat die WPK zum Ausdruck gebracht, dass sie den Entwurf des RTS finanzielle Sanktionen insgesamt für geeignet hält. Sie hat aber auch angeregt, bei der Ermittlung des Einkommens zur Bemessung der Höhe der Sanktion Schätzungen zuzulassen. sbe

Stellungnahme der WPK vom 6. März 2026 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022607/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau Ass. jur. Drüppel
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 848610-700
Telefax +49 711 748610-720
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 2441273-800
Telefax +49 89 2441273-840
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 4689786-500
Telefax +49 40 4689786-512
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 2474477-600
Telefax +49 69 2474477-660
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr RA (Syndikus-RA) Timmer
Tersteegenstraße 28, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 84362-490
Telefax +49 211 84362-485
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de



Neu auf WPK.de vom 27. Februar 2026

Initiative der Europäischen Kommission für die Portabilität von Kompetenzen

WPK betont die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit von Qualifikationen aus Drittstaaten mit dem EU-Niveau

Die Europäische Kommission hat eine Initiative für die Portabilität von Kompetenzen angekündigt und dazu vorab eine öffentliche Konsultation zu ihrer Folgenabschätzung durchgeführt. Die Initiative soll aus drei Maßnahmen bestehen, die zueinander in Verbindung stehen:

- **Maßnahme 1: möglicher Legislativvorschlag** zur Förderung der Mobilität von Arbeitskräften durch verbesserte Transparenz bei Kompetenzen und Qualifikationen sowie durch Digitalisierung,
- **Maßnahme 2: mögliche Maßnahmen** zur Erleichterung, Modernisierung und Ausweitung der Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe,
- **Maßnahme 3: möglicher Legislativvorschlag** für gemeinsame Vorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für die Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen von Drittstaatsangehörigen.

Mit der Initiative soll das Kernproblem der begrenzten Übertragbarkeit von Qualifikationen und Kompetenzen in der Europäischen Union angegangen werden. Die begrenzte

Übertragbarkeit behindert die Arbeitskräftemobilität, das Funktionieren des Binnenmarkts und die Behebung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels.

Die WPK hat in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2026 die Initiative grundsätzlich befürwortet, aber in Bezug auf die automatische oder beschleunigte Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten darauf hingewiesen, diese auf Berufe zu beschränken, deren Ausbildungsstandards und Qualitätssicherung nachweislich mit dem EU-Niveau vergleichbar sind. Für die Mobilität von Abschlussprüfern innerhalb der Europäischen Union muss die Eignungsprüfung erhalten bleiben.

Auch die Einführung weiterer digitaler Instrumente ist aus Sicht der WPK grundsätzlich zu begrüßen, jedoch müssen diese Bürokratie abbauen, nicht weitere Berichtsebenen aufbauen.

ako

Stellungnahme der WPK vom 26. Februar 2026 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag022608/

Deloitte.



An eye for detail Karriere in der Wirtschaftsprüfung & prüfungsnahen Beratung

Veränderung ist unser Alltag. Im Bereich Audit & Assurance begegnen wir neuen Geschäftsmodellen und Rahmenbedingungen mit smarten Prüfungsansätzen und innovativer Prozessberatung. Unsere interdisziplinären Teams schaffen Vertrauen durch Fakten – und das mit höchstem Qualitätsanspruch. Sie verbinden Prüfung und prüfungsnahen Beratung mit neuester Technologie und Gestaltungsspielraum. Unsere Mandanten, vom Start-up bis zum DAX-Konzern, profitieren von unserem umfangreichen Fachwissen. Warum nicht auch von deinem?

Join our Audit & Assurance team!



Choose your impact.
careers.deloitte.com

Den Beirat der WPK wählen ist einfacher, als viele denken!

In diesem Jahr wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 im Rahmen einer Briefwahl gewählt. Mitglieder haben sich dazu mit vielen Fragen an die unabhängige Wahlkommission (uWK) gewandt. Die häufigsten Fragen sollen hier kurz beantwortet werden.

vBP/StB Peter Hassel, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert,
RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.

// 1. Wer kümmert sich um die Wahl?

Die Organisation und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der unabhängigen Wahlkommission (uWK). Mitglieder der uWK für die Wahlen des Beirates 2026 sind:

- WPin/StBin Dr. Julia Füssel, Berlin (Wahlleiterin)
- vBP/StB Peter Hassel, Wertingen (stellvertretender Wahlleiter)
- vBP/StB Peter Bürkle, Esslingen
- WP Dieter Gahlen, Berlin
- WP/StB Frank Häfner, Stuttgart
- WP Alexander Hinz, Berlin
- vBP/StB Andreas Hunecke, Warstein
- vBP/StB Heinrich Jansen, Brüggen
- WP/StB Dirk Meyer, Stadtlohn
- WPin/StBin Astrid Nissen-Schmidt, Hamburg

Zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben nimmt die uWK Mitarbeiter und Einrichtungen der WPK und geeignete Dritte in Anspruch, etwa die Deutsche Post AG und eine Druckerei.

// 2. Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der WPK, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht. Mitglieder der WPK sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind und die freiwilligen Mitglieder.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihr Stimmrecht nur durch einen befugten Vertreter abgeben. Befugter Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann nur ein Mit-

glied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der Wirtschaftsprüfer ist, sein. Befugter Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft kann nur ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter oder ein Partner, der vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer ist, sein.

// 3. Muss ich etwas tun, um die Wahlunterlagen zu erhalten?

Die uWK übersendet die Wahlunterlagen allen Mitgliedern unaufgefordert per Post. Ein Antrag oder dergleichen ist also nicht notwendig.

Personen und Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Stimmberechtigung nach dem Versand der Unterlagen für die Briefwahl erwerben, erhalten die Unterlagen auf Antrag bis eine Woche vor dem Wahltag von der uWK übersandt.

// 4. Wann werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen müssen nach der Wahlordnung der WPK spätestens einen Monat vor dem Wahltag übersandt werden. Wahltag ist der 7. Juli 2026. Der Versand ist für die zweite Maihälfte geplant.

// 5. Wohin werden die Wahlunterlagen versandt?

Die Wahlunterlagen werden an die der WPK vom Mitglied angegebene Postanschrift übersandt. Hat das Mitglied der WPK keine Postanschrift zur Kommunikation mit der WPK mitgeteilt, werden die Wahlunterlagen an die berufliche Niederlas-



Die Wahlunterlagen werden allen Mitgliedern unaufgefordert per Post zugesendet, ein Antrag ist nicht notwendig.

sung übersandt. Die bei der WPK erfasste aktuelle Postanschrift und die Anschrift der beruflichen Niederlassung können auf wpk.de im Mitgliederbereich „Meine WPK“ (www.wpk.de/meine-wpk/) beziehungsweise im Berufsregister online (www.wpk.de/berufsregister/) jederzeit eingesehen und gegebenenfalls aktualisiert werden.

// 6. Kann ich die Wahlunterlagen elektronisch erhalten?

Nein, die Wahl darf nur mit den amtlichen Wahlunterlagen erfolgen. Diese werden im Original per Post versandt.

// 7. Was, wenn mich die Wahlunterlagen nicht erreichen, fehlen oder verloren gehen?

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK (Telefon +49 30 726161-222, E-Mail wahlkommission@wpk.de).

Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 8. Wie lassen sich die Wahlunterlagen auf Vollständigkeit überprüfen?

Die Wahlunterlagen sind für alle Mitglieder gleich. Sie enthalten neben dem Anschreiben

1. den Stimmzettel,
2. einen Wahlumschlag für die schriftliche Stimmabgabe,

3. die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,
4. einen mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag und
5. ein Merkblatt über die Stimmabgabe.

Freiwillige Mitglieder erhalten zusätzlich ein Vollmachtformular. Die notwendige Abgabe der Vollmacht kann auch durch eine eigene schriftliche Erklärung erfolgen.

// 9. Was, wenn ich einzelne Unterlagen doppelt erhalte?

Diese Fehler sind selten, können bei der technischen Konfektionierung der vielen Wahlunterlagen aber vorkommen. Sie können überzählige Unterlagen einfach entsorgen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 10. Wie kann ich mich über die zahlreichen Kandidaten informieren?

Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich den Mitgliedern im Mitgliederbereich „Meine WPK“ (www.wpk.de/meine-wpk/beiratswahl/) des Internetauftritts der WPK mit Bild und Text vorzustellen. Diese Plattform wird zeitgleich mit dem Versand der Wahlunterlagen freigeschaltet und steht bis zum Wahltag zur Verfügung.

→

// 11. Wer ist berechtigt abzustimmen?

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, geben ihre Stimmen persönlich ab.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und freiwillige Mitglieder können ihre Stimmen nur durch einen befugten Vertreter abgeben.

Befugte Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (zum Beispiel GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer sind. Befugte Vertreter einer Buchprüfungsgesellschaft sind deren gesetzliche Vertreter (zum Beispiel GF, Vorstandsmitglieder, pHG), die Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind.

Gesetzliche Vertreter, die weder Wirtschaftsprüfer noch vereidigter Buchprüfer sind (zum Beispiel StB-GF oder RA-GF), und rechtsgeschäftliche Vertreter (zum Beispiel Angestellte, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte) können nicht für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft wählen.

Freiwillige Mitglieder können ihre Stimme nur durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter abgeben, die bei ihnen tätig und persönlich Mitglied sind. Ein Formular für die Erteilung der Vollmacht liegt den Wahlunterlagen bei freiwilligen Mitgliedern bei. Die Verwendung einer eigenen Vollmachtserklärung ist ebenfalls möglich.

Maßgeblich für die Feststellung der Mitgliedschaft und der Stimmberechtigung ist das Berufsregister. Die bei der WPK erfassten organschaftlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften und die bei freiwilligen Mitgliedern der WPK erfassten tätigen Berufsangehörigen können im Berufsregister online jederzeit eingesehen und gegebenenfalls aktualisiert werden.

// 12. Wie viele Stimmen habe ich?

Für die Wahl 2026 haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 48 Stimmen.

Vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und freiwillige Mitglieder haben 9 Stimmen.

// 13. Wie gebe ich meine Stimmen und gegebenenfalls die Stimmen meiner Berufsgesellschaft ab?

Zur Stimmabgabe kennzeichnen Sie persönlich und unbeobachtet an den hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Stellen höchstens so viele Kandidaten, wie Beiratsmandate in ihrer Gruppe zu besetzen sind.

Legen Sie den gekennzeichneten Stimmzettel in den kleineren fensterlosen Wahlumschlag ein und verschließen Sie diesen Umschlag.

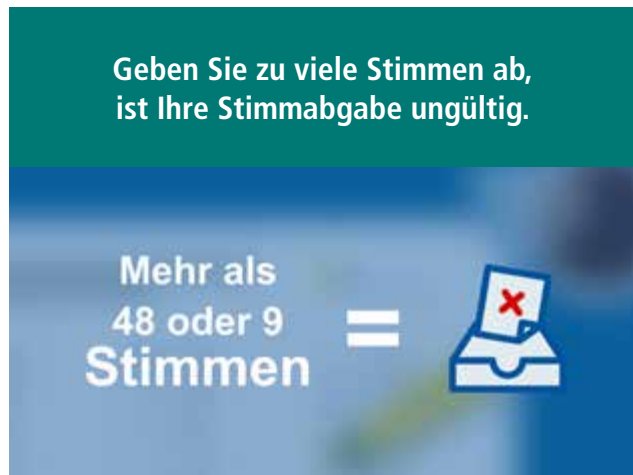
Füllen Sie die an die unabhängige Wahlkommission adressierte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe aus.

Legen Sie die Erklärung und den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag ein.

Geben Sie den Brief an die Deutsche Post AG. Das Porto übernimmt die WPK.

// 14. Was, wenn ich nicht alle Stimmen vergebe?

Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.



// 15. Was, wenn ich zu viele Stimmen vergebe?

Geben Sie zu viele Stimmen ab, ist Ihre Stimmabgabe ungültig.

// 16. Was bedeutet panaschieren und was hat es zur Folge?

Panaschieren bedeutet, dass Sie Ihre Stimmen auf mehrere Listen verteilen können. Die Möglichkeit zu panaschieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine so weit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Sie müssen sich daher nicht mit nur einer Stimme auf eine Liste festlegen, sondern können die Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen auf mehrere Listen verteilen.

// 17. Was bedeutet kumulieren und was hat es zur Folge?

Kumulieren bedeutet, dass Sie einzelnen Kandidaten nicht nur eine, sondern bis zu drei Stimmen zuteilen können. Die Möglichkeit zu kumulieren ist Folge des Wahlverfahrens. Die Wahl des Beirates ist eine so weit wie möglich personalisierte Verhältniswahl. Nicht der Listenführer bestimmt, welche Kandidaten seiner Liste ein Mandat erhalten, sondern der Wähler. Dazu kann er mit der Zuteilung von mehreren Stimmen auf den Kandidaten seiner Wahl die Reihung der Liste mitbestimmen.

// 18. Was, wenn ich mich beim Ausfüllen der Wahlunterlagen vertan habe?

Sie können sich auf den Wahlunterlagen korrigieren, solange Ihr Wille zweifelsfrei erkennbar wird. Andernfalls wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der WPK (Telefon +49 30 726161-222, E-Mail wahlkommission@wpk.de). Sie erhalten dann neue Wahlunterlagen. Die mehrfache Teilnahme an der Wahl wird durch die Wahlregistrierung zu Beginn der Wahlauswertung ausgeschlossen.

// 19. Wie kommen die Wahlunterlagen zur uWK?

Übergeben Sie den mit „schriftliche Stimmabgabe“ gekennzeichneten Briefumschlag einfach an die Deutsche Post AG. Das Porto übernimmt die WPK.

// 20. Wann müssen die Wahlunterlagen bei der uWK sein?

Die Briefwahlunterlagen müssen so rechtzeitig an die uWK übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag (Dienstag, den 7. Juli 2026) bis 18:00 Uhr eingehen. Danach eingehende Briefwahlunterlagen sind ungültig! Berücksichtigen Sie bitte, dass sich die Postlaufzeiten erfahrungsgemäß zum Teil deutlich verlängert haben.

Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag, dem 7. Juli 2026, bei der uWK eingehen.



// 21. Sind die Wahlunterlagen in der Zwischenzeit sicher?

Ja, die Wahlunterlagen werden von der Deutschen Post eingelagert und erst zur Auszählung an dem auf den Wahltag folgenden Tag, also am Morgen des 8. Juli 2026 an die Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin ausgeliefert. Dabei können Wahlbeobachter gerne anwesend sein.

// 22. Wann ist die Stimmabgabe ungültig?

Die Stimmabgabe ist regelmäßig ungültig, wenn

- nicht die amtlichen Wahlunterlagen verwendet werden,
- zu viele Stimmen abgegeben werden,
- die Unterlagen verspätet eingehen,
- die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe fehlt,
- sich ein Unbefugter für eine Gesellschaft oder ein freiwilliges Mitglied erklärt,
- der Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt ist,
- Rückumschlag und Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
- das Mitglied nicht mehr wahlberechtigt ist oder
- die eingereichten Unterlagen zu erkennen geben, dass das Mitglied sich nicht wirksam an der Wahl beteiligen will (zum Beispiel Schmähungen).

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

// 23. Wann ist ein Stimmzettel ungültig?

Ein Stimmzettel ist regelmäßig ungültig, wenn

- dieser unterzeichnet ist oder in anderer Weise auf den Wähler schließen lässt,
- das Mitglied zweifelsfrei nur ein negatives Votum abgegeben hat (zum Beispiel der gesamte Stimmzettel ist durchgestrichen oder mit einem großen Fragezeichen versehen),
- dieser den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- sich auf dem Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte befinden, die nicht der Kennzeichnung dienen.

Über die Ungültigkeit entscheidet die uWK.

// 24. Wie prüft die uWK meine Stimmberechtigung?

Im Rahmen der Wahlregistrierung wird jeder Wahlbrief mit dem aktuellen Berufsregister von der uWK und Wahlhelfern abgeglichen. Die Teilnahme von nicht Stimmberechtigten oder mehrfache Wahlteilnahmen ist dadurch ausgeschlossen.

// 25. Warum setzt die uWK Stimmzettelscanner ein? Ist das zulässig und sicher?

Die hohen Stimmzahlen, die zahlreichen Kandidaten und die Wahlbeteiligung haben bei der Wahl im Jahr 2022 dazu geführt, dass der Stimmzettelscanner bei knapp über 10.500 ausgewerteten Stimmzetteln mit je fast 900 „Kästchen“ pro Stimmzettel etwas mehr als 9.000.000 „Kästchen“ ausgewertet hat, um die fast 413.000 abgegebenen Stimmen den Listen und Kandidaten zuzuordnen. Das lässt sich durch den Einsatz von Wahlhelfern in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand nicht erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist die elektronische Auswertung von Wahlen von der Rechtsprechung anerkannt.

→

Die uWK vergewissert sich durch Stichproben von der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Scanner und der Software und überwacht den Auswertungsprozess. Technisch nicht auswertbare Stimmzettel werden manuell ausgewertet.

// 26. Wann ist mit ersten Ergebnissen zu rechnen?

Verläuft alles nach Plan, ist mit dem Wahlergebnis am 9. Juli 2026 zu rechnen. Das Wahlergebnis wird zunächst mündlich bekanntgegeben, anschließend im Internet auf wpk.de veröffentlicht und erscheint abschließend im September im WPK Magazin 3/2026.

Das Wahlergebnis wird voraussichtlich am 9. Juli 2026 bekanntgegeben.

// 27. Kann ich die Wahl beobachten?

Der Wahlleiter kann jedem stimmberechtigten Mitglied bei der Wahlregistrierung und der Stimmauszählung die Anwesenheit auf Antrag gestatten. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich. Kommen Sie einfach am 8. Juli 2026 oder gegebenenfalls am 9. Juli 2026 in die Hauptgeschäftsstelle der WPK in die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin.

Die Verkündung des Wahlergebnisses (voraussichtlich am 9. Juli 2026) ist berufsstandsöffentlich.

Ein Merkblatt mit weiteren Informationen für Wahlbeobachter finden Sie auf wpk.de im Menüpunkt zur Beiratswahl 2026.

// 28. Wird das Wahlverfahren dokumentiert?

Ja, die uWK erstellt eine Niederschrift über die Wahl, die jedem Mitglied auf Wunsch überlassen wird.

// 29. Wie geht es nach der Wahl weiter?

Die amtierenden Gremien bleiben zunächst im Amt. Nach der Satzung der WPK endet die Amtszeit der Mitglieder des Beirates mit Feststellung der Beschlussfähigkeit in der ersten Sitzung eines neu gewählten Beirates. Zu dieser Sitzung tritt der neu gewählte Beirat auf Einladung des amtierenden Vorsitzers des Beirates spätestens am sechzigsten Tag nach der Wahl zusammen.

// 30. Was kann ich tun, wenn ich Unregelmäßigkeiten feststelle oder befürchte?

Wenden Sie sich in diesem Fall bitte unverzüglich und unmittelbar an die uWK (wahlkommission@wpk.de) oder ein Mitglied der uWK.

// 31. Wo bekomme ich weitere Hilfe?

Alle Informationen zur Wahl hat die WPK als eigenen Menüpunkt auf wpk.de zusammengestellt. Dort finden Sie auch einen kurzen Film, der Ihnen bei der Wahl helfen soll.

Bleiben Fragen offen, wenden Sie sich gern per E-Mail oder Telefon an die WPK (E-Mail wahlkommission@wpk.de, Telefon +49 30 726161-222).



vBP/StB Peter Hassel
Mitglied der unabhängigen Wahlkommission und stellvertretender Wahlleiter



RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert
Referentin in der Mitgliederabteilung der WPK



RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.
Referent in der Mitgliederabteilung der WPK

Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Max Götttsche



Herr Professor Götttsche, Sie sind Professor für ABWL, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt (WFI) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Im Studiengang Master Sc. (FACT) können Studentinnen und Studenten neben dem Pflichtmodul Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung das Wahlpflichtmodul Wirtschaftliches Prüfungswesen wählen. Was zeichnet den Master Sc. (FACT) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, auch mit Blick auf eine spätere Qualifikation für den Wirtschaftsprüferberuf, aus?

Der FACT-Master an der WFI zeichnet sich zunächst durch seine fachliche Breite aus. Er ist kein enges Spezialprogramm, sondern umfasst die gesamte sogenannte „Finanzfunktion“ (also Finance, Accounting, Auditing, Controlling, Taxation und Wirtschaftsrecht). Diese Breite ist mit Blick auf den Wirtschaftsprüferberuf ein großer Vorteil, weil die berufliche Praxis heute ein Zusammenspiel aus Rechnungslegung, Prüfung, Governance, regulatorischem Verständnis, Steuerfragen und zunehmend auch Nachhaltigkeits- und Datenkompetenz verlangt. Im Studienprogramm selbst wird diese Breite durch fachgebietsübergreifende Pflichtmodule, ein Ethikmodul sowie einen substantiellen Wahlpflichtbereich abgebildet. Im Accounting- und Auditing-Bereich kommen dann vertiefende

Inhalte wie kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Konzernrechnungslegung, Sustainability Reporting, wirtschaftliches Prüfungswesen, Strukturgestaltungen im Konzern, Empirical Accounting und Seminare zu aktuellen Entwicklungen sowie flankierende juristische Fächer wie Insolvenzrecht hinzu.

Zugleich zeichnet sich das Programm durch eine enge Verzahnung von Wissenschaft und Praxis aus: Die WFI arbeitet mit einem breiten Unternehmensnetzwerk. Auf Lehrstuhlebene bestehen konkrete Lehrkooperationen etwa mit PwC und Grant Thornton, die einzelne Module mit hohem Praxisbezug übernommen haben. Darüber hinaus engagiert sich eine Vielzahl weiterer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit fachlich abgestimmten Gastvorträgen und im Rahmen von Workshops. Das ist wichtig, weil dadurch nicht nur theoretisches Wissen vermittelt wird, sondern auch ein realistisches Verständnis dafür entsteht, wie sich der Berufsstand inhaltlich und technologisch verändert. Besonders wertvoll ist zudem das Betreuungsverhältnis: Mit einer student-to-teacher ratio von 11:1 und einer insgesamt kleinen Fakultät sind direkter Austausch, individuelle Förderung und kurze Wege tatsächlich gelebte Realität. Wer den Wirtschaftsprüferberuf anstrebt, erhält damit keine Abkürzung im formalen Sinn, aber eine sehr tragfähige fachliche und methodische Grundlage für den weiteren Qualifikationsweg.

→

Ein Forschungsschwerpunkt Ihres Lehrstuhls widmet sich dem Kompetenzfeld Nachhaltigkeit. Welche Inhalte stehen im Mittelpunkt und fließen in die Wissensvermittlung beim Master-Studiengang ein?

Im Mittelpunkt unseres wissenschaftlichen Interesses stehen Fragen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihrer Prüfung. Das reicht von freiwilligen und gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen über Reporting-Standards bis hin zur externen Assurance von Nachhaltigkeitsinformationen. Gegenstand unserer Arbeit sind nicht nur Fragen der Berichterstattung im engeren Sinn, sondern auch ESG-Ratings, die Umsetzung unternehmensweiter Nachhaltigkeitsprozesse sowie die Frage, welche ökonomischen Wirkungen Nachhaltigkeitsaktivitäten und Nachhaltigkeitskommunikation entfalten. Mir ist wichtig, dass Nachhaltigkeit im Studium nicht als isoliertes Zusatzthema erscheint, sondern als integraler Bestandteil moderner Berichterstattung, Governance und Prüfung vermittelt wird.

Die WFI arbeitet mit einem breiten Unternehmensnetzwerk. Auf Lehrstuhlebene bestehen konkrete Lehrkooperationen, die einzelne Module mit hohem Praxisbezug übernommen haben.

Diese Themen fließen unmittelbar in die Lehre ein. Unser Anspruch ist eine forschungsgeliebte Lehre, bei der Studierende nicht nur Ergebnisse kennenlernen, sondern auch verstehen, wie wissenschaftliche Erkenntnis in diesem Feld entsteht. Deshalb legen wir Wert auf Methodenkompetenz. Neben inhaltlichen Kursen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung vermitteln wir in speziellen Lehrveranstaltungen auch den Umgang mit Datenbanken, empirischen Designs und einschlägigen ökonomischen Methoden. Das ist wichtig, weil Nachhaltigkeitsfragen heute nicht mehr überzeugend bearbeitet werden können, wenn nur normative Vorgaben bekannt sind. Vielmehr ist die Fähigkeit erforderlich, die tatsächlichen Wirkungen von Berichterstattung, Regulierung und Prüfung auch empirisch analysieren zu können. Hinzu kommt, dass unsere Forschung in diesem Bereich eng mit nationalen und internationalen Kooperationen verknüpft ist. Davon profitieren sowohl Studierende als auch der wissenschaftliche Nachwuchs.

Welche Aspekte der Digitalisierung werden behandelt und wie erfolgt die Einbindung digitaler Inhalte in die Wissensvermittlung?

Das Themenfeld „Digitalisierung“ behandeln wir auf zwei Ebenen: Auf methodischer Ebene als Grundlage moderner Forschung und auf der Ebene des Berufsstands als inhaltliche Veränderung der Berufspraxis.

Auf methodischer Ebene geht es darum, dass Studierende lernen, mit Datenbanken, statistischen Auswertungsverfahren und digitalen Analyseinstrumenten sicher umzugehen.

Wer heute im Bereich Accounting, Auditing oder Controlling arbeiten oder wissenschaftlich tätig sein will, braucht ein belastbares Verständnis dafür, wie Daten erhoben, aufbereitet, analysiert und kritisch interpretiert werden.

Zugleich thematisieren wir, wie digitale Technologien die Berufspraxis verändern. Dazu gehören auch KI-basierte Verfahren, etwa in der Textanalyse (zum Beispiel von Key Audit Matters und Geschäftsberichten). Wir zeigen in der Lehre bewusst nicht nur die Möglichkeiten, sondern auch die Grenzen solcher Instrumente auf. Gerade im Umgang mit Large-Language-Modellen sollen Studierende nicht nur deren Effizienz, sondern auch ihre Fehleranfälligkeit, ihre begrenzte Nachvollziehbarkeit und die Anforderungen an einen verantwortungsvollen Einsatz verstehen.

Im Bereich der Wirtschaftsprüfung kommt (einschränkend) hinzu, dass spezifische technologische Anwendungen der großen Prüfungsgesellschaften universitär nur sehr begrenzt abbildbar sind, weil diese regelmäßig auf selbst entwickelten Systemen beruhen, die Eigentum der jeweiligen Prüfungsgesellschaft sind. Umso wichtiger ist die Einbindung von Praxisvertretern, die technologische Entwicklungen aus erster Hand in die Lehre einbringen. Unser Ziel ist deshalb keine bloße Technikbegeisterung, sondern digitale Urteilsfähigkeit: Studierende sollen verstehen, was digitale Instrumente leisten können, wo ihre Grenzen liegen und welche fachlichen Implikationen daraus folgen.

Wie beurteilen Sie die internationale Ausrichtung der Studieninhalte und welche Angebote stehen zur Verfügung?

Die internationale Ausrichtung ist an der WFI nicht bloß ein Zusatzangebot, sondern seit ihrer Gründung ein strukturelles Merkmal der Fakultät. Sichtbar wird dies sowohl in einem weltweiten Netz von mehr als 90 Partneruniversitäten als auch in der in diesem Jahr erreichten AACSB-Akkreditierung, einem international anerkannten Qualitätssiegel für Lehre, Forschung und Praxisorientierung. Für Studierende ist dies in besonderer Weise relevant, weil internationale Anschlussfähigkeit nicht allein durch Austauschprogramme entsteht, sondern ebenso durch die Qualität und Vergleichbarkeit akademischer Standards. Auf dieser Grundlage eröffnet die WFI vielfältige Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, die von vielen Studierenden wahrgenommen werden. Unterstützt wird die Studierendenmobilität durch verpflichtende Wirtschaftssprachen, englischsprachige Lehrangebote, internationale Gastdozierende und ein International Office, das bei der Planung und Umsetzung von Auslandsaufenthalten umfangreiche Hilfestellung leistet.

Gerade im Bereich Accounting und Auditing ist die internationale Ausrichtung von besonderer Bedeutung, weil Berichterstattung, Regulierung und Prüfung seit langem in einem internationalen Kontext stehen. Wer sich auf ein Berufsfeld vorbereitet, das stark von internationalen Standards, grenzüberschreitenden Sachverhalten und multinationalen Unternehmen geprägt ist, sollte auch in einem entsprechend international ausgerichteten akademischen Umfeld studieren.

Diese internationale Orientierung zeigt sich nicht nur in Studium und Studierendenmobilität, sondern auch in der Forschungsanbindung der Fakultät und des Lehrstuhls. Forschungsaufenthalte im Ausland, internationale Konferenzen, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie gemeinsame Projekte mit ausländischen Partnern prägen das akademische Umfeld ganz erheblich. Auf Lehrstuhlebene pflegen wir den internationalen Forschungsaustausch etwa mit Universitäten in Australien, Österreich, der Schweiz und den USA. Diese Kooperationen wirken auch in die Lehre hinein, weil sie Themen, Methoden und wissenschaftliche Standards aus unterschiedlichen akademischen Kontexten vermitteln. Für Studierende, die später in international geprägten Prüfungs- und Beratungsmärkten tätig sein möchten oder eine Promotion erwägen, stellt dieses Umfeld einen erheblichen Mehrwert dar.

Wer heute in Accounting, Auditing oder Controlling arbeiten oder forschen will, braucht ein solides Verständnis dafür, wie Daten erhoben, aufbereitet, analysiert und kritisch interpretiert werden.

Welche Möglichkeiten gibt es für den aktiven Austausch mit potenziellen Arbeitgebern? Haben Sie Beispiele für das Berufsfeld Wirtschaftsprüfung?

Der Austausch mit potenziellen Arbeitgebern ist an der WFI bewusst niedrigschwellig gestaltet und setzt nicht erst am Ende des Studiums ein. Uns ist wichtig, dass Studierende früh die Möglichkeit haben, mit Unternehmen und insbesondere auch mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ins Gespräch zu kommen. Dies geschieht über Karrieremessen auf dem Campus, Firmenpräsentationen, Workshops, Career Talks und weitere Formate, in denen Studierende nicht nur Informationen erhalten, sondern auch persönliche Kontakte knüpfen können.

Viele Studierende haben anfangs noch ein eher abstraktes Bild vom Beruf. Der direkte Austausch mit Praktikern hilft ihnen, typische Tätigkeitsprofile, Entwicklungsmöglichkeiten und auch die konkreten Anforderungen des Berufs besser einzuordnen. Ergänzt wird dies durch anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Zugang zum Berufsfeld zusätzlich erleichtern. Das zeigt sich etwa daran, dass Abschlussarbeiten in Kooperation mit Praxispartnern entstehen können und aus solchen Kontakten nicht selten Praktika oder spätere Berufseinstiege hervorgehen.

Wie schätzen Sie das Meinungsbild der Studentinnen und Studenten zum Wirtschaftsprüferberuf ein und wie groß ist das Interesse, die Profilbildung Wirtschaftliches Prüfungswesen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu wählen?

Ich nehme das Meinungsbild der Studierenden zum Berufsstand als differenziert wahr. Der Wirtschaftsprüferberuf wird durchaus als anspruchsvoll, verantwortungsvoll und fachlich interessant gesehen. Viele Studierende erkennen klar, dass dieser Beruf tiefe Einblicke in Unternehmen unterschiedlicher Branchen, ihre Prozesse und ihre Governance-Strukturen eröffnet und dass Wirtschaftsprüfer eine wichtige Vertrauensfunktion in der Wirtschaft erfüllen. Gerade die Verbindung aus analytischer Arbeit, hoher Verantwortung und engem Unternehmensbezug macht den Wirtschaftsprüferberuf für viele Studierende grundsätzlich attraktiv.

Gleichzeitig wird der Weg in den Beruf häufig als sehr anspruchsvoll, teilweise auch als abschreckend wahrgenommen. Dabei geht es vor allem um die hohe Arbeitsbelastung, den langen und fordernden Qualifikationsprozess sowie den erheblichen Vorbereitungsaufwand für die Berufsexamina. Hinzu kommt, dass manche Studierende andere Berufsfelder als kurzfristig attraktiver oder planbarer einschätzen. Auch die technologische Entwicklung spielt dabei eine Rolle: Der rasche Fortschritt beim Einsatz von KI wird von einem Teil der Studierenden nicht nur als Chance, sondern auch als Unsicherheitsfaktor gesehen.

Mein Eindruck ist daher, dass das Wahlpflichtmodul „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ bei vielen Studierenden auf großes Interesse stößt und auch das Interesse am Beruf grundsätzlich vorhanden ist. Was viele zögern lässt, den Qualifikationsweg tatsächlich einzuschlagen, ist weniger der Inhalt der Tätigkeit als vielmehr die Wahrnehmung, dass der Weg dorthin außerordentlich fordernd ist. Gerade deshalb ist es wichtig, den Beruf weder zu beschönigen noch unnötig abschreckend darzustellen, sondern realistisch, differenziert und mit klarem Zukunftsbezug zu vermitteln.



Prof. Dr. Max Göttliche

Professor für ABWL, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt (WFI) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

HAFTUNGSRECHT

Kapitalertragsteuer und Dritthaftung

Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist häufig Thema einer haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung. Relevant kann es bei einem Anspruchsteller werden, der nicht selbst der Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters war. Eine solche Konstellation lag auch dem Haftpflichtprozess zugrunde, den das LG Hagen mit Urteil vom 26. August 2025 – 9 U 67/23 entschied.

Die klagende Stadt (Klägerin) nahm sowohl eine spezialisierte Steuerkanzlei (Beklagte zu 1) als auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Beklagte zu 2) aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter im Zusammenhang mit Steuerberatungstätigkeiten in Anspruch.

// Sachverhalt

Unmittelbare/mittelbare Gesellschafterin

Die Klägerin war bis Mitte 2014 unmittelbare Gesellschafterin der K-GmbH. Danach wurde die H-GmbH unmittelbare Gesellschafterin der K-GmbH. Die Klägerin als alleinige Anteilseignerin der H-GmbH war seitdem nur noch mittelbare Gesellschafterin der K-GmbH. Beide Gesellschaften waren Tochtergesellschaften der Klägerin.

Klägerin war nicht Mandantin

Die K-GmbH betrieb in den Jahren 2012 bis 2015 die Stadthalle der Klägerin und übernahm die damit verbundene Organisation und Durchführung von sowohl Eigen- als auch Fremdveranstaltungen. Mit der steuerlichen Betreuung beauftragte sie in den Jahren 2012 und 2013 die Beklagte zu 1 sowie in den Jahren 2014 und 2015 die Beklagte zu 2. Es handelte sich jeweils um ein steuerliches Vollmandat. Die Mandantin der Beklagten war also die K-GmbH und nicht die Klägerin.

Entrichtungsschuldnerin der Kapitalertragsteuer

Im Jahr 2019 erhielt die Klägerin im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Stadthalle als steuerliche Entrichtungsschuldnerin der K-GmbH vom Finanzamt Nachforderungsbescheide über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von über 370.000 Euro für den Zeitraum 2012 bis 2015.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Fremdveranstaltungen

Hintergrund der Nachforderungsbescheide waren fehlende Steuerbescheinigungen nach § 27 Abs. 3, 5 KStG der K-GmbH an ihre Anteilseigner. Die K-GmbH hatte im streitgegenständlichen Zeitraum von 2012 bis 2015 durch den Betrieb der Stadthalle Dauerverluste erwirtschaftet. Die Übernahme dieser dauerdefizitären Tätigkeit ohne Verlustausgleich stellte in Höhe der laufenden Betriebsverluste eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die der Kapitalertragsteuerpflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterlag. Lediglich für Eigenveranstaltungen der Stadt fiel keine Kapitalertragsteuer an, weil hier die Privilegierung des § 8 Abs. 7 KStG eingriff. Für Fremdveranstaltungen kommt diese jedoch nicht zur Anwendung.

Steuerbescheinigung der K-GmbH für Anteilseigner

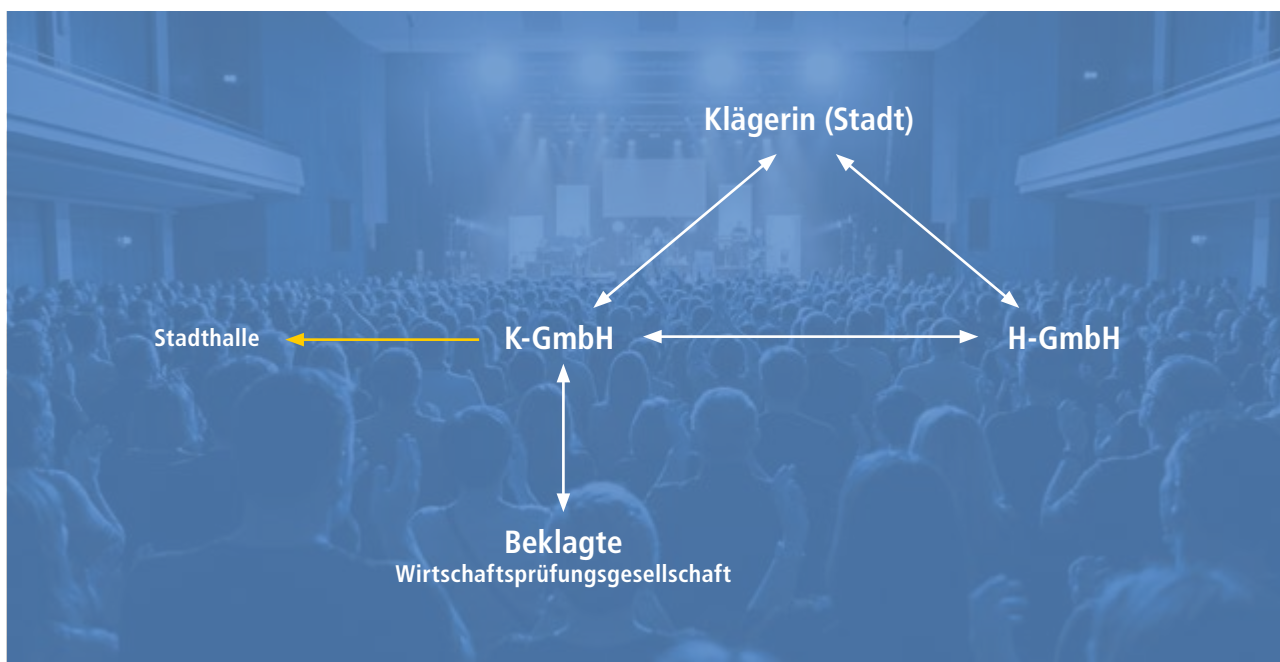
Daher hätte die Kapitalertragsteuerpflicht nur durch eine entsprechende Minderung des steuerlichen Einlagekontos in Form einer Einlagerückgewähr vermieden werden können. Hierfür hätte allerdings eine Steuerbescheinigung nach § 27 Abs. 3, 5 KStG der K-GmbH an ihre Anteilseigner ausgestellt werden müssen und damit einhergehend eine Reduzierung des Einlagekontos.

Die Klägerin warf beiden Beklagten den unterbliebenen Hinweis darauf bezüglich der Fremdveranstaltungen vor. Sie bemühte in ihrer Klage dafür das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

// Keine Schutzbedürftigkeit der Klägerin

Das Landgericht wies sowohl die Klage gegen die Beklagte zu 1 als auch gegen die Beklagte zu 2 ab.

Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (Leistungsnähe, Gläubignähe, Erkennbarkeit und Schutzbedürftigkeit des Dritten) lägen in der Summe nicht vor, da es an einer Schutzbedürftigkeit der Klägerin fehle. Denn ihr stünde aufgrund der Vorschrift des § 27 Abs. 3 KStG jeweils ein eigener, gleichwertiger Anspruch auf Schadensersatz gegenüber ihrer eigenen Tochtergesellschaft – der K-GmbH – zu.



// Beklagte zu 1

Gegenüber der Beklagten zu 1 begründete das Landgericht die Klageabweisung wie folgt:

Pflichtverletzung der K-GmbH gegenüber der Klägerin

Zwischen der Klägerin und der K-GmbH bestünde bis Mitte 2014 ein direktes, gegenseitiges Schuldverhältnis aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Verbindung. Indem die K-GmbH es unterlassen habe, der Klägerin eine Steuerbescheinigung nach § 27 Abs. 5 KStG auszustellen, habe sie ihre gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten gegenüber der Klägerin verletzt. Denn § 27 Abs. 3 KStG beinhalte nicht nur eine gesetzliche Bescheinigungspflicht einer Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern, sondern verschaffe diesen auch einen einklagbaren (zivilrechtlichen) Anspruch auf Erteilung einer Steuerbescheinigung nach § 27 Abs. 5 KStG. Insoweit läge ein Verstoß gegen die wechselseitigen gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten vor.

Zurechnung des Verschuldens der Beklagten zu 1

Diesen Verstoß habe die K-GmbH auch zu vertreten, da ihr das Verschulden der Beklagten zu 1 gemäß § 278 Satz 1 BGB wie eigenes Verschulden zuzurechnen sei. Denn gemäß § 278 Satz 1 Variante 2 BGB habe der Schuldner ein Verschulden der Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bediene, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Beklagte zu 1 habe hier ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Steuerberatervertrag verletzt. Die

K-GmbH hätte der Klägerin eine Steuerbescheinigung nach § 27 Abs. 5 KStG ausstellen müssen, worauf die Beklagte zu 1 hätte hinwirken müssen. Nur so hätte der Steuerschaden der Klägerin in Form der Kapitalertragsteuer abgewendet werden können. Die Beklagte zu 1 hätte wissen müssen, dass im Zusammenhang mit der Vergabe von Fremdleistungen entstehende Verluste als verdeckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafter beziehungsweise Anteilseigner der Gesellschaft hätten deklariert werden müssen und mangels steuerrechtlicher Privilegierung nach § 8 Abs. 7 KStG von diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern seien.

Dieser Anspruch der Klägerin sei auch gleichwertig. Somit stehe ihr gegenüber der K-GmbH ein eigener vertraglicher Anspruch zu. Das Landgericht hatte sich zum Thema der Gleichwertigkeit explizit ausführlich gegen die Auffassung des OLG Köln vom 13. November 2008 gewandt – 8 U 26/08 – und sich hierbei auch auf die das OLG-Urteil ablehnenden Stimmen des Schrifttums bezogen.

Es fehle somit an der Schutzbedürftigkeit der Klägerin.

// Beklagte zu 2

Auch gegenüber der Beklagten zu 2, so das Landgericht, bestehe kein Anspruch aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, denn auch hier sei die Klägerin nicht schutzbedürftig, weil ihr ein eigener Anspruch gegenüber der K-GmbH zustehe.

→

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zwischen Klägerin und K-GmbH

Dieser Anspruch folge aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. mit dem Gesellschaftsvertrag i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter i. V. m. § 27 Abs. 3, 5 KStG.

Denn soweit die Klägerin als Hauptanteilseignerin der H-GmbH mittelbare Gesellschafterin der K-GmbH gewesen sei, sei sie in das gesellschaftsvertragliche Verhältnis zwischen der K-GmbH und der H-GmbH über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter einbezogen.

Zunächst komme sie bestimmungsgemäß mit den gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten zwischen der K-GmbH und H-GmbH in Berührung, da es sich um städtische Tochtergesellschaften handle und sie als Entrichtungsschuldnerin zur Zahlung der Kapitalertragsteuer verpflichtet sei.

Aufgrund dieser engen kommunalen Verflechtung bestehe auch ein Interesse der H-GmbH zur Einbeziehung der Klägerin in die gegenüber der K-GmbH geltenden gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten.

Klägerin schutzbedürftig gegenüber der K-GmbH

Dies sei für die K-GmbH auch ohne Weiteres erkennbar gewesen. Zudem sei die Klägerin schutzbedürftig gewesen, da andere gleichwertige Ansprüche gegenüber der K-GmbH nicht ersichtlich seien. Denn für eine Ausdehnung des Schutzes gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten bestehe nach Treu und Glauben ein Bedürfnis, weil die Klägerin anderenfalls nicht ausreichend geschützt wäre. Der H-GmbH sei keine Pflichtverletzung vorzuwerfen, die einen möglichen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die H-GmbH begründen könne.

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Steuerbescheinigung treffe weiterhin die K-GmbH, weil die Klägerin trotz Verlust ihrer unmittelbaren Gesellschafterstellung unverändert Anteilseignerin der K-GmbH geblieben sei. Der Anteilseigner müsse nicht zwingend Gesellschafter sein, sondern könne auch derjenige sein, dem die Anteile am Kapitalvermögen wirtschaftlich zuzurechnen seien.

Schließlich sei auch hier das Verschulden der steuerlichen Berater (in diesem Fall der Beklagten zu 2) der K-GmbH zuzurechnen.

Klägerin nicht schutzbedürftig gegenüber der Beklagten zu 2

Der Klägerin stehe damit auch hier ein eigener Anspruch gegenüber der K-GmbH zu, sodass es auch in dieser Konstellation an ihrer Schutzbedürftigkeit gegenüber der Beklagten zu 2 fehle.

// Resümee

Das Landgericht hatte hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz gegenüber der Beklagten zu 2 das Institut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter gleich doppelt herangezogen: Zunächst im mittelbaren Verhältnis zwischen der Klägerin und der K-GmbH, um es sodann

im Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagte zu 2 abzulehnen.

Die Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz gegen ihre eigene Tochtergesellschaft stehen also in beiden Konstellationen ihren begehrten Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagte zu 1 und 2 mangels Schutzbedürftigkeit entgegen. Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen somit nicht vor. Mithin wurde die Klage hinsichtlich beider Beklagten vollumfassend abgewiesen. Dieses erfreuliche Ergebnis kam allerdings nur dadurch zustande, weil das Landgericht die Ansprüche allein an der mangelnden

Die Ansprüche der Klägerin auf Schadensersatz gegen ihre eigene Tochtergesellschaft stehen also in beiden Konstellationen ihren begehrten Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagte zu 1 und 2 mangels Schutzbedürftigkeit entgegen. Die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter liegen somit nicht vor.

Schutzbedürftigkeit der Klägerin scheitern ließ. Die übrigen Voraussetzungen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und vor allem das berufliche Fehlverhalten der beiden Beklagten wurden bejaht: Beide Beklagten hätten nicht auf die Notwendigkeit der Steuerbescheinigung hingewiesen. Hätte daher die Klägerin die K-GmbH direkt in Anspruch genommen und diese wiederum anschließend den Beklagten den Streit verkündet, sähe das Ergebnis für beide Berufsträger möglicherweise unerfreulicher aus.



Andreas Kraus

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Kammerversammlung online



20. Mai 2026
14:00 bis 17:00 Uhr

Siehe Seite 52 in diesem Heft



Foto: © J. Rolles

WP/StB Andreas Dörschell
Präsident der WPK



WP/StB Dr. Karl Petersen
Beiratsvorsitzer der WPK



Foto: © Tom Peschel

Gitta Connemann MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie



<https://future-shapes.live/florian-jorgens/>

Florian Jörgens
Chief Information Security Officer
bei der Vorwerk Gruppe



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
President of Accountancy Europe
und Vorsitzender der Kommission
für Qualitätskontrolle der
WPK



WPIn/StBin Katrin Fischer
Mitglied des Vorstandes und
Vorsitzende der Vorstandsabtei-
lung Geldwäscheaufsicht und
-prävention der WPK



WP Dr. Christian Janze
Mitglied des Vorstandes
und Vorsitzender des Vor-
standsausschusses Künst-
liche Intelligenz der WPK



WPIn/StBin Barbara Hoffmann
Mitglied des Vorstandes und
Vorsitzende des Ausschusses
Berufsnachwuchs und -examina
der WPK

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

WPK aktuell Kammerversammlung 2026 online

Die bundesweite Kammerversammlung findet **in diesem Jahr am 20. Mai von 14:00 bis 17:00 Uhr online statt** und bietet in komprimierter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufsstand beschäftigen.

Alle Mitglieder haben eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und Beiratsvorsitzer Dr. Karl Petersen erhalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

 **Siehe auch Seite 51 in diesem Heft.**

WPK aktuell

Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin

Kammerversammlung online:
Mittwoch, 20. Mai 2026, online

Online-Anmeldung unter
www.wpk.de/beruf/veranstaltungen/kv2026/

// Das erwartet Sie:

Moderation

WP/StB Dr. Karl Petersen, Beiratsvorsitzer der WPK

Grußwort

Gitta Connemann MdB, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie und Beauftragte der Bundesregierung für den Mittelstand

Vortrag

Berufspolitisches Update – Wie ist die Lage?

WP/StB Andreas Dörschell, Präsident der WPK

Vortrag

Accountancy Europe und die KfQK – Gemeinsam für die Verbesserung der Prüfungsqualität

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, President of Accountancy Europe und Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Vortrag

Die Geldwäscheaufsicht der WPK heute und morgen
WPin/StBin **Katrin Fischer**, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende der Vorstandsabteilung Geldwäscheaufsicht und -prävention der WPK

Vortrag mit Demonstration

Cybersicherheit – Hacked – 72 Stunden Alptraum!
Florian Jörgens, Chief Information Security Officer bei der Vorwerk Gruppe

Vortrag

Vom Bleistift zur Black Box – Wieviel KI verträgt der Berufsstand?

WP Dr. **Christian Janze**, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des Vorstandsausschusses Künstliche Intelligenz der WPK

Vortrag

WP-Examen – Berufsnachwuchs gewinnen – Qualität sichern

WPin/StBin **Barbara Hoffmann**, Mitglied des Vorstandes und Vorsitzende des Ausschusses Berufsnachwuchs und -examina der WPK

Literaturhinweise



Beck'sches IFRS-Handbuch Kommentierung der IFRS/IAS

Die Autoren des Handbuchs führen durch die Vielzahl der IFRS-Normen und erläutern die Regelungen praxisnah mit zahlreichen Beispielen. Besonders beachtet werden die wichtigsten aktuellen Entwicklungen und die Abweichungen zum HGB. In der Neuauflage berücksichtigt sind neben diversen Standardergänzungen, neuen Ausführungen zu Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen, den Themen Versicherungsverträge und Separate Abschlüsse auch die Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee seit 2020. Die Kommentierungen werden durch ein ausführliches Glossar sowie ein Sachverzeichnis ergänzt.

Hrsg. von WP/StB Dr. Jens Brune, WP/StB/CPA Dirk Driesch, RA/WP Martin Schulz-Danso und WP/StB Prof. Dr. Thomas Senger
7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.005 S., 299 €, Verlag C.H.Beck, München 2025



Jahresabschluss Bilanzen nach Handels- und Steuerrecht

Der Autor behandelt in diesem Handbuch Fragen zum gesamten Jahresabschluss und vermittelt Tipps sowie Gestaltungsmöglichkeiten bei konkreten Bilanzierungsfragen und Problemfällen. Die Themenfelder umfassen den Jahresabschluss nach BilMoG und BilRUG, das Handels- und Steuerrecht sowie Regelungen zur Prüfung, Offenlegung, Bilanzberichtigung und Compliance. In der Neuauflage sind insbesondere Änderungen durch das steuerliche Investitionssofortprogramm enthalten. Ergänzt werden die Sachverhalte durch komplexe Praxisfälle, Schaubilder zum Aufzeigen von Zusammenhängen, Beispiele zur Verdeutlichung von Grundsachverhalten sowie die aktuellste Rechtsprechung.

Von Prof. Dr. Joachim Tanski
9., aktualisierte und überarbeitete Auflage, 516 S., 69,99 €, Haufe Verlag, Freiburg 2026



KI-Agenten und Prompting in der Wirtschaftsprüfung Praktische Anwendungen für den Berufsstand

Die rasante Entwicklung des Themas der Künstlichen Intelligenz eröffnet auch in der Wirtschaftsprüfung neue Möglichkeiten. Das volle Potenzial von KI-Agenten entfaltet sich jedoch erst mit dem richtigen Prompting, also der gezielten Eingabe von Anweisungen, um Ergebnisse von generativen KI-Systemen zu steuern. In diesem Leitfaden zeigen die Autoren, wie KI-Agenten und professionelles Prompting praxisnah im Berufsalltag eingesetzt werden können und die Arbeit effizient und zukunftssicher gestaltet werden kann. Ergänzend enthalten ist ein Zugang zum zugehörigen Downloadbereich.

Von WPin Dipl.-Math. Jasmin Vahidi und WP/StB Prof. Dr. Christian Hanke
120 S., 54 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2026



Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS) Steuerung und Überwachung von Unternehmen

Das Werk zeigt, wie Schritt für Schritt ein Internes Kontrollsystem (IKS) zielgerichtet aufgebaut werden kann. IKS gewinnen nicht nur für die klassische Finanzberichterstattung, sondern auch für die Verlässlichkeit nicht-finanzieller Informationen an Bedeutung und rücken durch zunehmende öffentliche und regulatorische Erwartungen und Anforderungen stärker in den Fokus. Neben der Einführung und dem Aufbau eines IKS auf Basis nationaler und internationaler Standards wird in der Neuauflage die Erweiterung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit ihren spezifischen Anforderungen thematisiert. Mehr als 780 Beispiele zu Risiko-Kontroll-Kombinationen, über 200 Fraud-Indikatoren und 320 Kennzahlen zur Risikoidentifikation und Prozesssteuerung ergänzen die Ausführungen.

Von Oliver Bungartz
7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 668 S., 129 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2026

WPK Börsen

kostenlos online www.wpk.de/boersen/



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



Job

Stellenangebote und Stellengesuche
in der Wirtschaftsprüfung



Kooperation

Zusammenarbeit
von WP/vBP-Praxen

inklusive Nachhaltigkeit



Qualitätskontrolle

Tätigkeit als Prüfer für
Qualitätskontrolle



Praxis

Kanzleiangebote (Praxen,
Praxisanteile, Bürogemeinschaften)



Praktikum

Praktika in der
Wirtschaftsprüfung

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen.
Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die Mattheis. Werbeagentur GmbH, Telefon +49 30 3480633-0,
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

ao WP BERATUNG

WP, in eigener Praxis, netzwerkfrei, langjährige Erfahrung aus einer Vielzahl von durchgeführten Qualitätskontrollen, führt insbesondere für kleine, mittelständische und mittelgroße Praxen (WP/vBP) externe Qualitätskontrollen **kollegial, effizient und fair** durch. In NRW, aber gern auch bundesweit. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. DATEV AP, Audicon, IDW QMHB, eigene EDV-Lösungen. Erstprüfungen, Sonderprüfungen, Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau. Auch kollegialer Austausch mit **Kreativität und Sachverstand** zur Weiterentwicklung Ihres Prüfungsansatzes und Ihres Qualitätsmanagementsystems möglich.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:
Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 460 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

DHE REVISION

Bundesweite **Qualitätskontrolle** für kleine und mittlere WP Praxen. Mit langjähriger Erfahrung aus **über 100 durchgeführten QK** garantieren wir eine **effiziente und termingerechte** Abwicklung. Wir unterstützen alternativ bei der **Nachschau**, der **Einrichtung** sowie der **Weiterentwicklung des QMS** und führen **Sonderprüfungen** durch.

Ihre PfQK:
WP/StB Dr. Reiner Deussen
dr.deussen@dhe-revision.de
WP/StB Philip Deussen
pdeussen@dhe-revision.de
DHE REVISION PartmbB WPG StBG
02331-922150
www.dhe-revision.de

UNION AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt seit über 20 Jahren Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen bis 25 Berufsträgern durch. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon: 0921 889-0
E-Mail: gruenbaum@unionag.de

Attraktive Bürofläche zu vermieten 21077 Hamburg-Marmstorf

in einem modernen, etablierten Büro- und Ärztehaus,
kernsaniert, ca. 345 m², 6 helle Räume,
im 2. OG mit Fahrstuhl, Dachterrasse, modernes Flair
zentral im Hamburger Süden,
provisionsfrei

P. + P. Jani GmbH & Co. KG
www.ppjani.eu • 0172 / 92 95 324



Unser Kompetenzteam „Qualitätskontrolle in der WP-Praxis“ bietet bundesweit an:

1. **Qualitätskontrolle** gemäß § 57a WPO für
mittelgroße WP-Praxen (1 bis 30 WP:innen)

→ **unverbindliches Angebot einholen:**
geschaeftsleitung@loesle.de

2. **Qualifizierungsseminare** für Berufskollegen
(in 10 + 11/2026)

- **Spezielle Ausbildung** in der Qualitätskontrolle
(anerkannt gem. § 2 Abs. 3 SaQK)
- **Spezielle Fortbildung** für Prüfer für Qualitätskontrolle
(anerkannt gem. § 6 Abs. 2 SaQK)

→ **Anmeldung unter:**
seminare@loesle.de | 07221 95 66 70

Erfahrung in der
Qualitätskontrolle
seit über 20 Jahren



Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Resortleiter
QK / QMS
in der WP-Praxis

LÖSLE GmbH WPG

Lichtentaler Straße 92 | 76530 Baden-Baden
Telefon: 07221 95 66 70 | www.loesle.de
seminare@loesle.de

LÖSLE
QK&AKADEMIE
Qualitätsmanagement & -kontrolle für die WP-PRAXIS

KHS

Bei uns sind Sie in b(EST)er Gesellschaft



KHS Audit and Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.khs-wp.de

Die KHS Audit and Valuation GmbH WPG ist eine inhabergeführte Boutique-Kanzlei, die bundesweit kleine und mittelständische Praxen mit kollegial durchgeführten Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO unterstützt.

Wir bieten eine individuelle Betreuung, wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung Ihres Qualitätskontrollsystems sowie moderne, digitale Lösungen, die genau auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind.

Durch eine verlässliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe schaffen wir nachhaltig Vertrauen. Hierzu zählt auch das individuelle Angebot und die transparente Honorargestaltung.

Nutzen Sie auch unsere langjährige Expertise bei Berichtskritik, Nachschauen und der Optimierung Ihres Qualitätssicherungssystems.

Sprechen Sie uns unverbindlich an – wir sind Ihr zuverlässiger Partner:
Matthias Kleinlosen WP
Telefon +49 221 94 88 5-0
matthias.kleinlosen@khs-wp.de

Stellenbörse

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in) für schriftstellerische Tätigkeiten

– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzeleigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzeleigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 2001

Für Fragen zur Stellenbörse mit Chiffre-Anzeigen wenden Sie sich bitte an die WPK unter Telefon +49 30 726161-0 oder per E-Mail kontakt@wpk.de.

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Februar 2025 bis 15. Mai 2026

Geburtstage

75. Geburtstag



Seinen 75. Geburtstag feierte **vBP/StB FBIntStR Rainer Eschbach**, Görwihl, am 3. April 2026. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn

Eschbach für seinen ehrenamtlichen Einsatz von September 2014 bis September 2018 im Beirat sowie von September 2018 bis September 2022 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krautkrämer, Ziemetshausen, vollendete am 6. Mai 2026 sein 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer

dankt ihm für sein ehrenamtliches Engagement von September 2014 bis September 2018 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie für seine Tätigkeit als Mitglied der Prüfungskommission von Oktober 1986 bis Dezember 2003. Herr Krautkrämer ist Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie Ehrenbürger seiner Heimatgemeinde Ziemetshausen.

65. Geburtstag



Am 5. März 2026 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Schulz**, Berlin, seinen 65. Geburtstag. Herr Schulz engagierte sich von Juni 2002 bis Juni

2008 im Beirat der Wirtschaftsprüferkam-

mer, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



Sein 65. Lebensjahr vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Grote**, Düsseldorf, am 9. Mai 2026. Herr Grote ist seit März

2024 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie seit mehr als 10 Jahren als Gutachter im Auftrag der WPK zur Akkreditierung der Studiengänge nach § 8a WPO tätig.

60. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Heilemann, Bremen, feierte am 21. Februar 2026 seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt

Herrn Heilemann für seinen Einsatz als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen von Januar 2012 bis Dezember 2014.

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Seyrich, Weinheim, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und ehemaliges Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschafts-

prüferexamen in Baden-Württemberg, beging am 11. März 2026 sein 60-jähriges Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum



Am 12. Mai 2026 beging **WP/StB Dipl.-Math. Bodo Richardt**, München, ehemaliges Mitglied

des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias Arndt, Dresden, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie ehemaliger Landespräsident

der Wirtschaftsprüferkammer in Sachsen, beging am 9. April 2026 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Katrin Fischer, Berlin, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer sowie Landespräsidentin der Wirtschaftsprü-

ferkammer in Berlin, beging am 21. März 2026 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Ihr 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 20. Februar 2026 **WP/StB Dipl.-Kffr. Katrin Gäbler**, Frankfurt a. M., Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 6. April 2026 beging **WP/StB Dipl.-Ökonom Johannes Hauser**, Stuttgart, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



WPIn/StBin Dipl.-Kffr. Verena Heineke, Düsseldorf, stellvertretende Vorsitzlerin des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 20. Februar 2026 ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.



Am 2. März 2026 beging **WPIn/StBin/CPA Karen Leah Some**, Stuttgart, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, ihr 25-jähriges Berufsjubiläum.

Todesfall



Am 21. Februar 2026 verstarb **WP Dr. Bernd Stefan Meisel**, Bergisch Gladbach, im Alter von 68 Jahren. Herr Dr. Meisel engagierte sich ehrenamtlich von Juni 1997 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Sein besonderer Einsatz galt dem Haushaltsausschuss der Wirtschaftsprüferkammer, dessen Vorsitz Herr Dr. Meisel von November 1999 bis Juli 2005 und von Oktober 2005 bis September 2011 innehatte.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Fotos: Katrin Gäbler © LPA; Johannes Hauser © kleine BILDKUNST; Karen Leah Some © EY



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Rudolf Helpensteller, Mühlheim am Main
WP	Dipl.-Kfm. Jörn-Arno Henningsen, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mühlheim
WP	Dipl.-Volksw. Werner Klaus Karwen, Schwerin
WP/StB	Theo Klug, Kriftel
WP	Dipl.-Hdl. Werner Paulsen, Kosel
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Thomas, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Kfm. Anton Wagner, Germering

85. Geburtstag

vBP/StB	Hartmut Flocken, Krefeld
vBP/StB/RB	Hans-Josef Haberkamp, Wüschheim
WP	Dipl.-Volksw. Gisbert König, Lippstadt
WP	Dipl.-Kfm. Hans Peter Leuschner, Plauen
WP/RB	Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven
vBP/StB	Siegfried Lück, Niefern-Öschelbronn
WP	Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig, Bad Nauheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
WP/StB/RB	Heiner Ott, Augsburg
WP/StB/RA	Norbert Penke, Sonthofen
vBP/StB	Erwin Rödle, Würzburg

WP	Dipl.-Kfm. Jürgen Schmaltz, Quickborn
WP/StB	Dr. Florian Schwärzler, München
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Ernst Syring, Lübeck
WP	Dipl.-Volksw. Volker Thilo, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Peter Tiedgen, Kiel

80. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
WP/StB	Egon R. Dietz, Baden-Baden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Endres, Marl
WP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Ökonom Udo Fahrni, Neu-Anspach
WP	Dipl.-Kfm. Herbert Feeken, Reinbek
WP/StB/RA	Walter L. Grosse, München
vBP/RA	FAfStR Hans Dieter Haaf, Mannheim
vBP/StB	Holger Hänel, Vögelsen
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Alfred F. Jovanic, Eichenau
vBP/StB	Walter Kau, Weilerswist
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Laurenz, Münster
vBP/StB	Manfred Löchelt, München
vBP/StB	Friedrich Mannel, Hohenroda
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Münzer, Regensburg
WP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Gunzenhausen

vBP/StB/RB	Gerhard Simonek, Augsburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang-Peter Stoldt, Bad Schwartau
vBP/StB/RB	Johann Tratz, Peißenberg
WP	Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen

75. Geburtstag

WP i. R./StB i. R.	Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Wolfgang Bölke, München
WP	Dipl.oec. Günter de Bruin, Winsen
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Christoph, Neustadt
WP	Dipl.-Volksw. Klaus Dietze, Konstanz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingo Dudek, Hannover
WP/StB	Dr. Paul Ernst, Hagenbüchach
vBP/RA	Gerhard Frische, Freiburg
vBP/StB	Hans-Georg Hacker, Köln
vBP/StB	Werner Häbler, Selb
WP/StB/RB	Gerhard Heim, Linsengericht
vBP/StB	Wolfgang Hergeth, Geretsried
vBP/RA	FAfStR FAFStrafR Dipl.-Kfm. Tillmann Hermanns, Köln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Dipl.-Hdl. Sigrid Janitzek-Rauscher, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Udo Koberstein, Essen
WP	Dipl.-Kfm. Michael Langenbach, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilfried Liebig, Pfungstadt

vBP/StB Reinhold Vaas, Heidenheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg
 Wallersheim, Bonn
 WP Dipl.-Wirtsch.-Ing. Klaus
 Ulrich Walter, Hanau
 WP/StB Dipl.-Ökonom Thomas
 Walter, Enningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian
 Wiebel, Altenbeken

60. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Armin Albat,
 Lehrte
 WP/StB Dr. Michael Altmann,
 Überlingen
 WP/StB/CPA Dr. Michael Ammenwerth,
 Münster
 WP/StB Dipl.-Volksw. Axel
 Augustin, Ratingen
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Birgit
 Bachmeyer, Riegelsberg
 WP Dipl.oec. Wolfram
 Bartuschka, Baierbrunn
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Beck,
 Höchberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Becker,
 Gießen
 WP/StB Dipl.-Ök. Ralf Benner,
 Schwäbisch Hall
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Franz X.
 Böhm, München
 WP Dipl.-Betriebsw. Jörg
 Bösser, Dautphetal
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Anabel Brandis,
 Düsseldorf
 WP/StB Sebastian Brandt,
 Hannover
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Joris
 Bühler, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Volksw. Philipp
 Canzler, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thorsten
 Caspers, Duisburg
 WP/StB Dr. Dietmar Cramer, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Tilo Drebes,
 Berlin
 WP/StB Dipl.oec. Martina Eckhardt,
 Düsseldorf
 WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Petra
 Elben-Müllers, Unna
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Feige,
 Hannover
 WP/StB Dipl.-Ökonom Andreas
 Franke, Dresden
 WP/StB Dipl.-Ökon. Katja
 Franzmann, Hattingen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Cornelia
 Friedrich, Mülheim
 WP Dipl.-Kfm. Peter
 Goldschmidt, Frankfurt am
 Main
 WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Dietrich
 Grashoff, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler,
 Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred
 Gutekunst, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Helfer,
 Linkenheim-Hochstetten
 WP/StB Dipl.-Wirtsch.-Inform.
 Gregor Henn, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas
 Hinrichs, Edeweck
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Axel Holtz,
 Ludwigsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Hülsen,
 Frankfurt am Main
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus
 Hundrieser, Balve
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Jacobs,
 Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Jessen,
 Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus
 Jüngling, Hofheim
 WP/StB Dipl. Wirtschaftsing. Oliver
 Kächele, München
 WPin/StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Kaven,
 Düsseldorf
 WP Kathryn Knoth B.A.,
 Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Künemann,
 Essen
 WP/StB Dr. Frank Loch, Wemding
 WP Dipl.-Kfm. Konrad Meyer,
 München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Guido
 Moesta, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Möller,
 Regensburg
 WP Dipl.-Kfm. Manfred Müller,
 Diebling
 WP Dr. Andreas Volker Muth,
 Alsheim
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Thomas
 Neu, Mülheim an der Ruhr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Steffen Nick,
 Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Pfaller,
 Seubersdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jens Pohlmann,
 Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Martin D.
 Rahn, Neuwied
 WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. Cecile
 Richardt, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Norbert Roß, Bad
 Homburg
 WP Dipl.-Kfm. Frank Salzmann,
 Pullach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jan-Henning
 Sander, Wedel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten
 J. Schrimpf,
 Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut W.
 Schubert, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Markus
 Georg Schürheck, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel
 Steinkampf-Sommer,
 Wolfenbüttel
 WP/StB Dipl.-Mathem. Andreas
 Voigt, Stuttgart

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Christian
 Wackermann, Frankfurt am
 Main
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Markus Wien,
 Braunschweig
 WP/StB Prof. Dr. Frank Winzker,
 Hamburg

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl.
 Renate Benthlin, München
 WP/StB/RB Dr. Paul Genau,
 Hemmoor

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Dieter Elsner,
 Atlanta
 WP Dipl.-Kfm. Peter Grage,
 Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Rudolf
 Helpensteller, Mülheim
 am Main
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schätz,
 Nürtingen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Willi Böltz,
 Ellwangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann,
 Hamburg
 WP Dipl.-Kfm. Jochen Kitzig,
 Leonberg
 WP Dr. Dieter Lücke, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Merz,
 Pforzheim
 WP Dipl.-Kfm. Götz
 Roggenkamp B.A.,
 Krailling

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gummlich,
 Hamburg
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Wolfgang M.
 Hiort, Hamburg
 WP Dipl.-Volksw. Karl F.
 Markmiller, Murnau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Schrader,
 Steyerberg
 WP/StB/RB Dr. Wolfgang Schröder,
 Itzehoe
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Specht,
 Herrenberg
 WP Dipl.-Volksw. Volker
 Strohbach, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Then
 Bergh, München

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther
 Adelman, Göppingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Anderer,
 Waldbronn

WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Fiedrich, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Mayershofer, Oberursel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gudrun Vogel, Wendelstein
WP/StB	Dr. Siegfried Friedrich, Schwerin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Meyer, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Voges, Hannover
WP	Dipl.-Kfm. Matthias Fuhlbrügge, Berlin	WP/StB	Dr. Hartwig Meyer, Bremen	WP/StB	Hartmut Vogt, Glatten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Genz, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Möbus, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernward Walter, Haßloch
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Götz, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sonja Angelika Moser, Puchheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Weidinger, München
WP	Dipl.-Kfm. Christian Hagner, Forstinning	WP	Dipl.-Kfm. Peter Muth, Wiesbaden	WP	Dipl. Betriebsw. Armin Weyell, Offenbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gernot Hämmerle MBA, Waldenbuch	vBP/StB	Reinhold Mutz, Eichstetten	WP/StB	Dipl.-Kffr. Gertrudis Wiemeler, Laatzten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christofer Hattemer, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Axel Nanz, Reutlingen	WP/StB	Dipl.-Agr.-Ing. Frank Wiemers, Pfaffenhofen
WP	Eginhard Heilmann, Usingen	WP/StB	Dr. Michael Ohmer, Pfinztal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard de Witt, Hellwege
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Lutz Henseler, Hürtgenwald	WP/RA	Wolfgang Otte, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Witt, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Hermanns, Wuppertal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Pimme, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Oec. Anke Wolf, Großpönsna
WP/StB/RA	Matthias Hondt, Reinfeld	WP	Dipl.-Kfm. Wolfhard Prange, Hamburg	WP/StB	Prof. Dr. Peter Wollmert, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roger Hönig, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Oec. Petra Preuninger, Remseck	WP/StB	Prof. Dr. Martin Zieger, Ahrensburg
WP/StB	Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb	WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Rassek, Rosenheim	WP/StB	Dipl.-Oec. Jürgen Zimmermann, Vaterstetten
WP/StB	Dipl.-Oec. Dietmar Hundshagen, Fellbach	WPin/StBin	Dipl.-oec. Andrea Reese, Hamburg	25-jähriges Berufsjubiläum	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Brigitte Jakoby, Rothenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uli G. Reitz, Oberschleißheim	WP/StB	Jürgen Albrecht, Volkertshausen
vBP	Günther Imanuel Jordan, Backnang	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dominik Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd	WP/StBin	Dipl.-Kffr. Sandra Maria Ames, Seitingen-Oberflacht
WP	Dipl.-Kfm. Gerlinde Klein, Wiesloch	WP/StB/CPA	Dipl.oec. Andreas Richlich, Augsburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Oliver Arnold, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Kloss, Stuttgart	WP/RA/StB	Dr. Andreas Rohrer, Freiburg	WPin/StBin	Prof. Dr. Agnes Aschfalk-Evertz, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Koerner, Buxtehude	WP	Dipl.-Kfm. Christine Rösger, Bad Homburg	WPin/StBin	Dipl.-Oec. Birgit Aufdemkamp, Witten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Kopka, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Sven Rosorius, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Ökonom Ralf Bachus, Kamp-Lintfort
WP/StB/RA	Dipl.-Kfm. Rudolf Krauß, Berlin	WP/StB	Ewald Roth, Altusried	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ingolf-Hermann Bäcker, Siegen
vBP/StB	Klaus Kuchenbuch, Bochum	WP	Dipl.oec. René Rothe, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Bartels, Berlin
WP/StB	Prof. Dr. Stefan Leberfinger, München	WP/StB	FBflntStR Dipl.-Kfm. Stefan Sauerbier, Eschborn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Bartsch, Hochheim am Main
WP	Dipl.-Kfm. Regina Leichner, Bad Vilbel	WP/StB	Dipl.-Ökonom Rainer Scholz, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Bäßler, Germering
WP	Dipl.-Kfm. Jürgen M. Liebig, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Schramm, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carsten Baums, Bad Homburg
WP/StB	Dr. Thomas Lilienbecker, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Göttingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Beckmann, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Löffler, München	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gero Schütz, Nürnberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Oliver Beier, Kleinmachnow
WP/StB	Joachim Macknow, München	WP/StB	Gerald Schwamberger, Göttingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Berger, Kempen
WP/StB/RA	Andreas Mader, Steinhagen	WPin/StBin	Dipl.-oec. Marion Schwarze, Krostitz	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Gertrud Biller, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.oec. Thomas Manke, Wilhelmshaven	WP/StB	Dr. Oliver Schwarzkopf, Müllheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marcus Binder, Neu-Isenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Angela Matheis, Pullach	WP/StB	Dipl.-Oec. Stefan R. Sieder, Stuttgart	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Yvonne Bischoff, Bestensee
WP/StB/RA	FAfStR Dipl.-Kfm. Alfred May, Aalen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marion Stadler, München	WP/StB	Dipl.-Volksw. Jan Blazek, Bühl
		WP/StB	Prof. Dr. Bettina Thormann, Berlin		
		WP/StB	Heribert Upgang, Rietberg		

WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Bongaerts, Erkrath	WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Hein, Gundelfingen	WP/StB/CPA	Diplôme de l'ESCMP Andreas Kucher, Schorndorf
WP/StB	Dipl.-Ökonom Jochen Bößenecker, Fellbach	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Heinek, Berlin	WP	Dipl.-Kfm. Arnd van der Lake, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Steffen Branz, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Meinolf Heinrich, Heidelberg	WPin/StBin	Dipl.-Volksw. Nicole Lanfermann, Potsdam
WP/StB	Prof. Dr. Gerhard Braun, Tübingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Arndt Herdzina, Filderstadt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Lauer, Weimar
WP/StBin	Dipl.oec. Andrea Brede, Kassel	WP	Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Essen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Uwe Lieb, Ellwangen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Brockmann, Gronau (Leine)	WP/StB	Dipl.-Volksw. Eckhard Heß, Kiel	WP/StB	Dipl.-Ökonom Gerhard Locher, Wegberg
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Claudia Burck, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Heuer, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carsten Lösing, Langwedel
WP/StB	Dr. Marc Castedello, Planegg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ivo Hillesheim, Köln	WPin	Dipl.-Kffr. Sonja Loy, Berlin
WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Marina Clauß, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Volkmar Hindelang, Karlsruhe	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Monika Ludwig, Gerlingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Cordes, Verden	WPin/StBin	Dipl.oec. Yvonne Hinrichs, Osterholz-Scharmbeck	WP/StB	Dipl.-Ökonom Henning Mangels, Frankfurt am Main
vBP/StB	FBflntStR Harald Dambeck, München	WP/StB	Dr. Roland Hirscher, Meckenbeuren	WP/StB	Dipl.-Ökonom Thomas Mazur, Isernhagen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz Hermann Deres, Sinzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Hoferer, Oppenau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Meyer, Trostberg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klaus Dittrich, Lippstadt	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Axel Holtz, Ludwigsburg	WP	Dipl.-Kfm. Konrad Meyer, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Ertl, Regensburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Horschke, Stahnsdorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Mühleck, Lich
vBP/StB	Andreas Feigl, Augsburg	WP	Dipl.-Kfm. Dirk Huperz, Düsseldorf	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Andreas Müller, Leonberg
WP/StB	Dr. Andreas Focke, Schellhorn	WP	Dipl.-Kfm. Thomas Irmscher, Berlin	WP/RA/StB	Dr. Rolf Müller, Wendelstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Frank, Köln	WP	Dipl.-Kfm. Holger Japke, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Müller-Kemler, Kempen
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Sibylle Frank, Köln	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Maik Jochens, Kiel	WP/StB	Dr. Thomas Nagel, Oberursel
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Frei, Berlin	WPin/StBin	Gisa Johannes, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Benjamin Nockemann, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Johannes Freundlieb, Visbek	WP/StB	Prof. Dr. Markus Jordan, Oberbiberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander C. Opaschowski, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Roland Fritz, Burladingen	WPin/StBin	Dipl. Betriebsw. Dipl.-Finanzw. Petra Justenhoven, München	WP	Dipl.-Kfm. Thomas Overbeck, Hannover
WP/StB	Dipl.-Ökonom Holger Genenger, Bremen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Kaiser, Planegg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Ozimek, Ehningen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Emmanuel Georgiadis, Weinheim	WP/StB	Dipl.-Kfm. Torsten Kempe, Schönefeld	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerasimos Papadatos, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Univ. Frank Gerber, Tostedt	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Birgit Kern, Nettetal	WP	Dipl.-Kfm. Gerald Pentz, Erbach
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Gisevius, Wilhelmshaven	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Werner Kirschbaum, Hechingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Ulrich Pfeiffer, Straßlach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Uli Glaser, Pfullingen	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Corinna Klasen, Braunschweig	WP/StB	Dipl.-oec. Rainer Pfeil, Gevelsberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ines Gohlicke, Leipzig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Klingbeil, Berlin	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Kfm. Christoph Piesbergen, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Rainer Gottschalk, Hamburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Klüsener, Hamm	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hubert Pilawa, Glienicke/Nordbahn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Götz, Tutzing	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Thorsten Knapp, Mosbach	WP/StB	Dipl.-Wirtschaftsmath. Eric Pritsch, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Grube, Bad Vilbel	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Köhler, Balingen	WP/StB	Dipl.-Volksw. Timo Pütz, Köln
WP/StB	Dr. Michael Grüne, Plochingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochen Kottmann, Eisingen	WP	Dipl.-Kfm. Roger Raudszus, Berlin
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Uwe Halbig, Kronberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Kreilein, Heidelberg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Renner, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Hammann, Stade	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Kreuzburg, Rosbach v.d.Höhe	WP/StB	Dipl.-Kfm. Albrecht Richard, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunter Hedrich, Bovenden	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thilo Krohn, Korntal-Münchingen		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gabriele Heidelauf, Overath				

WPin	Dipl.-Kffr. Annette Richard, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Seebach, Kraichtal	WP/StB	Dipl.-Kfm. Marc Ueberschär, Köln
WP/StB	Dr. Bernhard Röttger, Hamburg	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Björn Seidel, Tangstedt	WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Vieting, Mülheim
WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Esther Rupp, Wehrheim	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Armin Seifermann, Rastatt	WP	Jürgen Vogel, Penig
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz, Zwickau	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Andrea Seifert, Neuenhagen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Volkert, Neustadt
WP/StB	Dipl.-oec. Till Schätz, Stuttgart	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Britta Siebelink, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Ökonom Thomas Walther, Minden
WP/StBin	Dipl.-Kffr. Judith Schaub, Zwingenberg	WP/StB	Dipl.-oec. Martin Sperling, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Christoph Wehner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schill, Gerlingen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Spill, Königstein	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Markus Welte, Lörrach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schillinger, Bad Mergentheim	WP/StBin	Dipl.-Kffr. Eva Stauske, Fürstenfeldbruck	WPin/StBin	Dipl.-Kffr. Julia Wichmann, Hamburg
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Benedikt Schilp, Oberursel	WP/StB	Dipl.-Ök. Kerstin Stein, Wutha-Farnroda	WP	Dipl.-Kfm. Thomas Wildner, Neu-Isenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Schmidt, Mainz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Timo Steinmetz, Wien	WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Wilhelm, Mannheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Schnarre, Hamm	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Martin Strücker, Frankfurt am Main	WP/StB	Dipl.-Kffr. Steffi Zacharzowsky, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Joerg Schoberth, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Stumpf, Leimen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Max Zünkler, Köln
WP/StB	Dipl.oec. Volker Schöck, Nürtingen	WP	Dipl.-Kfm. Heiko Sundermann, Eltville		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Björn Schulte, Oberhofen am Thunersee	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thorald Tebbe, Hamburg		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Oliver Schultze, Dreieich	WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Tewes, Borgentreich		
WPin/StBin	Dipl.-Ökonomin Claudia Schuster, Stuttgart	WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin Thiele, Essen		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Axel Schwengels, Friesoythe	WP/StB	Dipl.-Kfm. Carsten Tippe, Hamburg		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Sczepan, Leipzig				

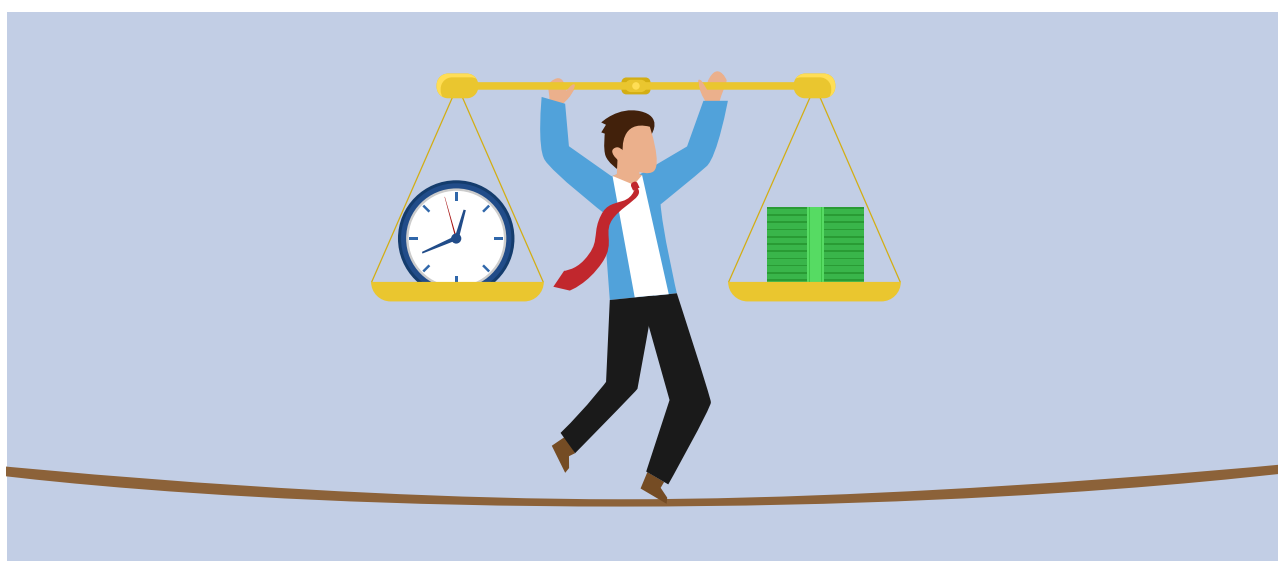
Todesfälle



05.01.2026	vBP/StB/RB Ingeborg Caspers, Duisburg	05.02.2026	WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg
09.01.2026	WP/StB Dipl.-Ök. Thomas Bree, Dortmund	10.02.2026	vBP/StB Heinrich F.W. Böstge, Burgdorf
09.01.2026	WP Prof. Dr. Horst Walter Endriss, Remagen	18.02.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Sauerland, Frechen
13.01.2026	vBP/StB Marita Hendricks, Düsseldorf	19.02.2026	vBP/StB/RB Helmut Voggesberger, Pocking
16.01.2026	vBP/StB Karl-Heinrich Seuser, Neuwied	21.02.2026	WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Sohr, Frankfurt am Main
17.01.2026	WP Dipl.-Kfm. Werner Braig, Berlin		
18.01.2026	vBP/StB Dipl.-Ökonom Dipl.-Finanzw. Rüdiger Heckmann, Düsseldorf	25.02.2026	vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Segin, Kerpen
19.01.2026	vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Bernhard Fuhrmann, Berlin	14.03.2026	WP Prof. Dr. Franz Merl, Zeitlarn
23.01.2026	WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Veit Reinhart, Aalen	20.03.2026	WP Dipl.-Kfm. Paul Holterhus, Erkrath
26.01.2026	vBP/RA FAFStR Hans-Christian Tummescheit, Hamburg	02.04.2026	WP/StB Dr. Armin Friedrich, Zeil am Main
05.02.2026	vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln		

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Teilzeit, Sabbatical, Auslandstätigkeit: Welche Auswirkungen haben berufliche Abwesenheiten auf meine Leistungen im Versorgungswerk?



Icons: © Roxxxxxxxx von stock.adobe.com; © Vector Maker von stock.adobe.com; Illustration © Creativa Images von stock.adobe.com

Für nahezu alle Berufsträger in Deutschland bildet das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPV) die zentrale Säule ihrer Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Die Mitgliedschaft im WPV entsteht kraft Gesetzes und ist untrennbar mit der beruflichen Niederlassung oder Funktion als gesetzlicher Vertreter in einer Beratungsgesellschaft in Nordrhein-Westfalen oder einem Bundesland verknüpft, das dem WPV beigetreten ist. Originäre freiwillige Mitgliedschaften kennt das System der berufsständischen Versorgung nicht. Damit steht fest: Die Zugehörigkeit zum WPV ist ein langfristiger Bestandteil der beruflichen Biografie, der unabhängig von Karrierephasen oder Arbeitszeitmodellen besteht.

Gerade weil die Leistungen des WPV ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert werden, beeinflussen die individuellen Beiträge maßgeblich die Höhe der späteren Rente. Das Verfahren ist kapitalgedeckt, entsprechend orientiert sich die Höhe der Anwartschaft unmittelbar an den Beitragszahlungen. Nicht beitragsgedeckte und damit steuerfinanzierte Leistungen kennen berufsständische Versorgungswerke wie das WPV – anders als die gesetzliche Rentenversicherung – nicht.

Fortgesetzte Mitgliedschaft im WPV

Fallen die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im WPV weg, kann die Mitgliedschaft auf Antrag innerhalb von sechs Monaten freiwillig mit allen Rechten und Pflichten fortgesetzt werden. Der Versicherungsschutz entspricht vollständig dem eines Pflichtmitglieds, einschließlich gleichwertiger Leistungen bei Alter, Berufsunfähigkeit und Tod. Es sind weiterhin Pflichtbeiträge zu zahlen; die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Folgemonats beendet werden. Zur Sicherung eines lückenlosen Versicherungsschutzes empfiehlt sich ein vorsorglicher Antrag.



Weiterführende Informationen finden Sie unter www.wpv.eu/wpv-kompakt/mitgliedschaft (Untermenüpunkt „Fortgesetzte Mitgliedschaft im WPV“).



Der Regelpflichtbeitrag liegt im Jahr 2026 bei 1.571,70 Euro pro Monat. Mitglieder, deren Arbeitseinkommen oder Arbeitseinkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze von aktuell 8.450 Euro pro Monat liegt, können eine einkommensabhängige Festsetzung beantragen. Diese Möglichkeit ist auch für viele typische „Sonderfälle“ – Elternzeit, Sabbatical, Teilzeit oder auch Auslandseinsätze – entscheidend, denn sie erlaubt eine flexible Anpassung der Beitragshöhe an veränderte Lebens- und Erwerbssituationen.

Die Bedeutung der „richtigen“ Beitragsstrategie während Phasen verringerter Erwerbstätigkeit wird oft unterschätzt. Viele Mitglieder merken erst Jahre später beim Blick in die Renteninformation, wie stark sich selbst kurze Zeiträume geringerer oder ausgesetzter Beiträge auf die Rentenentwicklung auswirken können. Daher lohnt es sich, frühzeitig zu verstehen, welche Mechanismen im WPV greifen und wie diese sich während beruflicher Abwesenheiten verändern – oder eben fortbestehen.

// Teilzeit: Flexibilität mit langfristiger Wirkung

Teilzeitmodelle gewinnen seit Jahren an Bedeutung, sei es zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Reduzierung von Arbeitsbelastung oder im Rahmen langfristiger persönlicher Planungen beim Übergang in den Ruhestand. Für das WPV zählt in Teilzeitphasen grundsätzlich das gleiche Prinzip wie in allen anderen Erwerbsphasen: Maßgeblich für die Höhe des Beitrages ist das erzielte Einkommen. Sinkt das Einkommen, reduziert sich in der Regel auch die Beitragshöhe, sofern eine einkommensabhängige Festsetzung beantragt wird. Die Untergrenze bildet grundsätzlich der sogenannte Mindestbeitrag, der 1/10 des Regelpflichtbeitrages, also aktuell 157,17 Euro pro Monat, beträgt.

Was muss ich tun, um den Beitrag zu reduzieren?

Grundsätzlich ist der Regelpflichtbeitrag zu zahlen. Soll ein niedrigerer Beitrag gezahlt werden, kann bei Vorliegen eines Befreiungstatbestandes ein entsprechender Antrag gestellt werden. Hierfür reicht eine kurze Mail ans WPV oder Sie nutzen den im Mitgliederportal bereitgestellten Vordruck.

Wird eine Beitragsreduzierung wegen Einkünften unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze beantragt, ist von Selbstständigen das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen und Arbeitseinkommen später durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Bei Angestellten übermittelt der Arbeitgeber monatlich einen elektronischen Nachweis über die Höhe des Arbeitseinkommens, sodass vom Mitglied nichts weiter zu tun ist. Werden Beiträge an eine gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, ist dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.



Kindererziehungszeiten



Neben den in diesem Artikel aufgeführten Themen kann insbesondere die Gründung einer Familie und damit die eingeschränkte berufliche Tätigkeit während der Kindererziehungszeit Auswirkungen auf die Absicherung im WPV haben. Da das Thema Kindererziehungszeit und deren beitrags- und rentenrechtliche Behandlung komplex ist und einer umfangreichen Erläuterung bedarf, ist es nicht Gegenstand dieses Beitrages und wird gesondert in einer der kommenden Ausgaben des WPK Magazins erläutert. Informationen hierzu finden Sie aber auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik „WPV kompakt/Mitgliedschaft“.

Auch hier wirkt sich die kapitalgedeckte Struktur unmittelbar aus: Geringere Beiträge bedeuten geringere Anwartschaften. Die Auswirkungen sind auf den ersten Blick oft weniger spürbar als bei Elternzeit oder Sabbatical, weil Teilzeitmodelle häufig langfristig und kontinuierlich laufen. Doch gerade dadurch können sich über mehrere Jahre hinweg deutliche Unterschiede in der Rentenanwartschaft ergeben. Viele Mitglieder kompensieren dies durch spätere Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder planen bewusst längere Erwerbszeiten ein.

// Ausland: Der Beitrag hängt von Ort und Art der Tätigkeit ab

Der Wechsel ins Ausland bedeutet für viele Mitglieder eine spannende Zeit und einen echten Karrieresprung, führt aber auch zu Unsicherheiten und Nachfragen im Hinblick auf die Absicherung im WPV: Setzt die WPV-Mitgliedschaft aus? Muss man weiterhin Beiträge zahlen? Bei einer Tätigkeit in einem Staat der Europäischen Union gilt die Koordinierungsverordnung VO (WG) 883/2004. Danach unterliegt man grundsätzlich dem Recht der sozialen Sicherheit des Landes, in dem man arbeitet. Bei befristeten Tätigkeiten, insbesondere einer Entsendung durch den deutschen Arbeitgeber ins Ausland, gilt das deutsche Recht über die soziale Sicherheit weiter und es ändert sich an der Mitgliedschaft und Beitragspflicht im WPV nichts. Auch bei einer befristeten Tätigkeit in einem Drittstaat kann insbesondere über ein Sozialversicherungsabkommen das deutsche Recht weitergelten. Bei Ausübung einer angestellten Tätigkeit muss aber gegebenenfalls ein neuer Befreiungsantrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden. Arbeitet man hingegen dauerhaft im Ausland oder besteht mit einem Drittstaat kein Sozialversicherungsabkommen, müssen die Beiträge an das ausländische Rentenversicherungssystem gezahlt werden. Im WPV kann dann eine Beitragsreduzierung auf den Mindestbeitrag beantragt werden. Die Folgen einer Tätigkeit im Ausland im Hinblick auf Mitgliedschaft und Beitragspflicht im WPV sind komplex. Daher sollte jede Auslandssituation individuell in einem frühen Stadium mit dem WPV abgestimmt werden, idealerweise be-

vor der Vertrag unterzeichnet oder die Tätigkeit aufgenommen wird.

// Sabbatical: Freiraum ja, Beitragswirkung ebenfalls

Ein Sabbatical bietet die Möglichkeit, neue Perspektiven zu gewinnen oder sich beruflich neu auszurichten. Für die Altersversorgung ist es jedoch keine neutrale Phase. Ohne Einkommen werden keine regulären Beiträge fällig und bei Zahlung nur eines sehr geringen Beitrages werden auch nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben. Dies sollte gerade auch im Hinblick auf den Versicherungsschutz bei Eintritt eines vorzeitigen Leistungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) sehr gut überlegt sein.

Daher empfehlen wir, Sabbaticals strategisch vorzubereiten: Wer seine Beiträge während der Auszeit reduziert, sollte möglichst planen, die Versorgungslücke vor oder nach der Zeit durch erhöhte (freiwillige) Zahlungen abzufedern. Das ist nicht verpflichtend, aber in kapitalgedeckten Systemen ein wichtiger Faktor zur langfristigen Sicherung der eigenen Versorgung.

Und wer sich für die Zeit des Sabbaticals nach § 46 WPO beurlauben lässt, sollte auch bedenken, dass die Pflichtmitgliedschaft im WPV endet. Eine Beitragszahlung wäre sodann also nur möglich, wenn die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig fortgesetzt wird.

// Altersteilzeit: Planbarer Übergang mit kalkulierbaren Effekten

Die vom Arbeitgeber freiwillig angebotene Altersteilzeit stellt für viele Mitglieder einen attraktiven Baustein der Ruhestandsplanung dar. Sie ermöglicht es, die aktive Erwerbsphase schrittweise zu reduzieren und zugleich finanzielle Planungssicherheit zu behalten. Unabhängig davon, ob das Gleichverteilungs- oder das Blockmodell gewählt wird, gilt: Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird auf 50 % reduziert, während das Arbeitsentgelt in der Regel bei etwa 70 % des bisherigen Gehalts liegt. An das WPV ist ein Betrag auf Basis von 80 % des Regelarbeitsentgelts zugrunde zu legen, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Diese privilegierte beitragsrechtliche Behandlung federt die Auswirkungen der Arbeitszeitreduzierung deutlich ab. Wichtig ist zudem, dass die Altersteilzeit mindestens bis zu dem Zeitpunkt reicht, ab dem erstmals eine Altersrente aus dem WPV beansprucht werden kann: bei vor dem Jahr 2012 begründeten Mitgliedschaften ab Vollendung des 60. Lebensjahres, bei späteren Mitgliedschaften ab dem 62. Lebensjahr.

Etwas rentenrechtliche Einbußen lassen sich durch zusätzliche freiwillige Beiträge gezielt ausgleichen. Gerade für die Altersteilzeit bietet sich daher eine bewusste Beitragsstrategie an, um den Übergang in den Ruhestand nicht nur arbeitszeitlich, sondern auch versorgungsrechtlich optimal zu gestalten.

// Fazit: Wann Beiträge neu gedacht werden müssen

Ein (Berufs-)Leben verläuft selten linear. Viele Mitglieder wechseln zwischen angestellter und selbstständiger Tätigkeit, arbeiten parallel in verschiedenen Modellen, gründen eine Familie oder pflegen Angehörige, nehmen eine längere Auszeit oder planen einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. All dies kann die Beitragshöhe beeinflussen. Und da die Beitragshöhe unmittelbar mit der Höhe der Rente verbunden ist, ist eine wohlüberlegte Planung wichtig. Informieren Sie sich gut und lassen sich von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten, bevor Sie diesen wichtigen Schritt gehen. Auch hier gilt: Vorsorge ist besser als Nachsorge. Wir beraten Sie gern und unterstützen Sie, die Auswirkungen einer beruflichen Veränderung auf Ihre spätere Rente optimal zu gestalten.



// Online-Info-Sprechstunde für Mitglieder des WPV

Das WPV wird künftig auf vielfachen Wunsch wieder eine Online-Info-Sprechstunde für Mitglieder anbieten. Der erste Termin findet am **15. Juli 2026 von 11:00 bis 12:30 Uhr** statt. In kleiner Runde stehen der Präsident, Prof. Dr. Thomas Olbrich, und die Sprecherin der Geschäftsführung, Dr. Silke Wolf, für Fragen zur Vermögensanlage, zum Risikocontrolling und zu übergeordneten (strategischen, nicht mitgliedschaftsbezogenen und damit individuellen) Themen des WPV zur Verfügung. Den Anmeldelink finden Sie unter www.wpv.eu (Menüpunkt „Aktuelles“). Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt. Weitere Termine sind für den 26. August 2026 und den 7. Oktober 2026 geplant.



Dr. Silke Wolf, Sprecherin der Geschäftsführung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Willem Hemmen

WP/StB Willem Hemmen hat an der Universität Osnabrück Betriebswirtschaftslehre studiert und wurde im Jahr 2016 von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt. Im Jahr 2021 verzichtete er auf die Bestellung. Seit 2025 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?
Der Anlass für meinen Verzicht lag in einem, aufgrund der beruflichen Tätigkeit meiner Partnerin, geplanten mehrjährigen Auslandsaufenthalt in Benin von Mitte 2021 bis Anfang 2025. Eine Fortführung der WP-Tätigkeit war unter diesen Rahmenbedingungen organisatorisch und praktisch schwer möglich. Deshalb habe ich mich bewusst entschieden, die Bestellung ruhen zu lassen, um mich vor Ort auf andere Themen – auch beruflich – konzentrieren zu können.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Zunächst stand das Ankommen in Benin im Fokus: Mein Französisch musste reaktiviert und das Leben vor Ort verstanden werden. Die Gewöhnung an ein tropisches Klima braucht auch ein wenig Zeit. In den ersten Wochen nach der Ankunft stand also das Kennenlernen des Landes auf der Agenda und das Reisen hat mir viele schöne Erinnerungen beschert. Für alle Reiselustigen kann ich Benin als Wiege des Voodoo auf jeden Fall empfehlen und es war für mich der perfekte Einstieg, um sich in Westafrika einzuleben.

Während meines weiteren Aufenthalts habe ich mich dann inhaltlich gar nicht so weit von unserer Tätigkeit entfernt: In der Entwicklungszusammenarbeit war ich für die deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in einem Projekt zur Unterstützung der Reform der öffentlichen Finanzen tätig. Der Schwerpunkt meiner Arbeit war die Beratung der beninischen Steuerverwaltung zur Verbesserung der Eigenfinanzierung des Staates. Dabei wurden in dem Zeitraum mit Hilfe des Vorhabens unter anderem digitale Lösungen eingeführt, die Steuermoral durch Sensibilisierung der Bevölkerung gefördert, internationale Steuerhinterziehung bekämpft sowie eine grüne und gendersensible Steuergesetzgebung unterstützt.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Entwicklungszusammenarbeit gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Die Zeit in Benin hat nicht nur meinen persönlichen Horizont deutlich erweitert, sondern auch mein Verständnis für die Region, andere Wirtschafts- und Verwaltungssysteme, kulturel-

le Hintergründe und Entscheidungsprozesse. Was mir geholfen hat, war zunächst unser Beruf und die Eigenschaft, mich sehr schnell auf neue Rahmenbedingungen einzustellen. In der Entwicklungszusammenarbeit galt es insbesondere mit begrenzten Ressourcen die größtmögliche Wirkung zu erzielen sowie komplexe Prozesse und Sachverhalte im Rahmen der Beratungstätigkeit zu vereinfachen und zu optimieren. Die Zusammenarbeit mit meinen beninischen wie auch internationalen Kolleginnen und Kollegen und der beninischen Finanzverwaltung helfen mir heute als Wirtschaftsprüfer dabei, flexibler zu denken und Themenkomplexe anders anzugehen.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Mit dem Ende des geplanten Auslandsaufenthalts und unserer Rückkehr nach Deutschland ergab sich für mich ganz natürlich der Wunsch, wieder in meinen Beruf als Wirtschaftsprüfer zurückzukehren. Mir wurde in Benin bewusst, wie sehr mir die fachliche Tiefe, die strukturierte Arbeit und der Kontakt mit Mandanten fehlten. Gleichzeitig erschien mir eine direkte Rückkehr zur Mandantentätigkeit nach vier Jahren Abwesenheit auch als ein Wagnis. Daher habe ich mich für den Weg in die interne Qualitätssicherung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entschieden, um die im Ausland gewonnenen Erfahrungen nun in ein Umfeld einzubringen, in dem Qualitätsstandards, Verlässlichkeit und Prozessoptimierungen eine große Rolle spielen.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Heute bin ich bei BDO im National Office Audit & Assurance mit Schwerpunkt IT tätig. Neben der Umsetzung berufsrechtlicher sowie interner Vorgaben für die Abschlussprüfung entwickeln wir die Prüfungsmethodik und das Prüfungsvorgehen IT-bezogen fort und unterstützen den für die Qualitätssicherung zuständigen Vorstand.

Des Weiteren optimieren und automatisieren wir interne Prozesse, entwickeln Prüfungshilfsmittel – auch mit Einbindung von KI – und führen Schulungen für Kolleginnen und Kollegen durch.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit verändert?

Der Auslandsaufenthalt hat mein Bild vom Beruf deutlich erweitert. Mir ist noch bewusster geworden, wie privilegiert die Rahmenbedingungen in Deutschland sind – in Bezug auf Infrastruktur, Regulierung, Vorhandensein und Verlässlichkeit von historisch gewachsenen Prozessen. Mein Aufenthalt in Benin hat mir jedoch deutlich gezeigt, wie wichtig prozessuale Flexibilität und praktische Umsetzbarkeit von Anforderungen sind – und wie bereichernd es sein kann, Prozesse von Grund auf neu zu gestalten.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Nachdem ich das teils doch nicht ganz einfache tropische Klima hinter mir gelassen habe, verbringe ich nun gerne wieder mehr Zeit im Freien, etwa beim Sport oder einfach im Park. Auch den Wechsel der Jahreszeiten und meinen ersten Winter seit vier Jahren habe ich sehr genossen. Ansonsten ist es toll, wieder vermehrt die kulturellen Möglichkeiten Berlins nutzen zu können, insbesondere Konzerte oder Ausstellungen. Außerdem ist mir Zeit mit Familie und Freunden besonders wichtig und wieder einfacher zu pflegen, gerade weil diese Beziehungen aus der Ferne nicht immer leicht zu pflegen waren und man dieses stabile soziale Umfeld nun umso mehr zu schätzen weiß.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: WP/StB Dr. Michael Hüning, RA (Syndikusrechtsanwalt), Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail wpk-anzeigen@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

Mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © toeytoey von stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Druck auf 100 % Recyclingpapier



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

RG4

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Das Thema ESG wird für WP:INNEN wieder interessant: Jetzt rechtzeitig Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte werden!

4,6 ★★★★★ – über 800 Rezensionen
unserer Teilnehmer – vgl. www.audfit.de

GRANDFATHER-REGELUNG

Erleichterter Zugang für WP:innen

- ▶ **AUDFIT®-INITIALFORTBILDUNG** (ESG-PfNB) mit [40,5 h]
- ▶ **PRÜFER FÜR NACHHALTIGKEITSBERICHTE**



Stand 15.04.2026

Ihr Ziel → **Registrierung zum Prüfer
für Nachhaltigkeitsberichte**

unsere Lösung → **ESG-PfNB [6 Module à 6,75 h = 40,5h]**

BUCHEN Sie unter:
www.audfit.de/buchen/
oder formfrei per Mail an
seminare@audfit.de



Premium-Webinar <i>OnDemand</i>	Premium-Webinar <i>Live</i>	Präsenz in <i>Baden-Baden</i>
→ ab sofort 24/7 buchbar ESGB 1 – 5 + ESGP	ESGB 1 20.05. ESGB 2 21.05. ESGB 3 08.06. ESGB 4 09.06. ESGB 5 16.06. ESGP 17.06.	5 Tage 6 Module ESGB 1 – 5 + ESGP 22.06. bis 26.06.

Für Premium-Webinar oder Präsenzveranstaltung: optional zzgl. Papierskript €360,- (6 Ordner).

* Für größere WP-Einheiten optional: „ex-post-invoice-Modell“ – Bitte um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit AUDFIT® Tel. 07221 95 66 80.

pro Teilnehmer
ab €1.280,-
ab 10 Teilnehmer*
besondere
Konditionen



Fachliche Leitung

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirt.-Ing.
WP/StB/CPA

Fragen?

07221 95 66 80
seminare@audfit.de
www.audfit.de

AUDFIT®
AKADEMIE
Aus- und Fortbildung MITTELSTANDSPRÜFER